# ANTIDISKRIMINIERUNGS-BERICHT STEIERMARK 2013

Antidiskriminierungsstelle Steiermark

STADT GRAZ

Das Land Steiermark
Finanzen, Frauen, Integration

Steiermark. Wir halten zusammen.

# IMPRESSUM

**HERAUSGEBERIN**
Antidiskriminierungsstelle Steiermark
Stigergasse 2 | 3. Stock | 8020 Graz
Tel.: +43 316 714 137
E-Mail: buero@antidiskriminierungsstelle.steiermark.at
Net: www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at

**REDAKTION**
Mag.ª Daniela Grabovac, Mag.ª Pauline Riesel-Soumaré,
MMag.ª Magdalena Anikar, Mag. Michael Kern, Christine Ofner,
Conny Iber, Katharina Regitnig, Clara Millner, Veronika Rogenhofer,
Anja Dragomanović, Leticia M'Peti-Speicher

**LAYOUT & PRODUKTION**
achtzigzehn – Agentur für Marketing und Vertrieb GmbH
Andreas-Hofer-Platz 15 | 8010 Graz
www.holding-graz.at

**FOTOS**
Land Steiermark (S. 6), PRIMIK (S. 7), Manfred Baumann (S. 8),
Verena Lepuschitz (S. 53, S. 57, S. 60), UFB (S. 53), Arno Friebes (S. 58)

**DRUCK**
Universitätsdruckerei Klampfer GmbH
www.klampfer-druck.at

1. Auflage, Juni 2014

# ANTIDISKRIMINIERUNGSBERICHT STEIERMARK 2013

# INHALT


**VORWORT VON LANDESRÄTIN BETTINA VOLLATH** 6

**VORWORT VON STADTRAT KURT HOHENSINNER** 7

**VORWORT VON MARION MITTERHAMMER** 8

**VORWORT VON DANIELA GRABOVAC (LEITERIN DER ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE STEIERMARK)** 9

**1. STATISTIK** 11

**2. LEBENSBEREICHE** 17

**2.1 ÖFFENTLICHER RAUM** 18

2.1.1 Zur Problematik von Hate Crimes 18

2.1.2 Meinungsäußerungsfreiheit versus Diskriminierung 22

2.1.3 Sexistische Werbung – „Neue Mädchen“ 24

**2.2 ARBEITSWELT** 25

2.2.1 Maturaprojekt: Analyse der Arbeitsmarktintegration und Sensibilisierung für Minderheiten der Gesellschaft 27

**2.3 GESUNDHEIT** 28

2.3.1 Blutspendeverbot für homosexuelle Männer 28

**2.4 WOHNEN** 29

2.4.1 Studie zum Forschungsaspekt „Zugang zu Wohnraum“ 29

2.4.2 Detailstudie zum Forschungsaspekt: „Der Zugang zu Wohnraum für ausgewählte benachteiligte Gruppen“ 31

**2.5 INTERNET** 35

**2.6 BEHÖRDEN** 38

**2.7 AUSBILDUNG** 40

**EXKURS: ALTERSDISKRIMINIERUNG IM DIENSTLEISTUNGSSEKTOR** 40

**EXKURS: RASSISMUS IM FUSSBALL** 42

**3. KOMMISSIONSFÄLLE** 44

3.1 Entschiedener Fall vor der Gleichbehandlungskommission: Verweis aus dem Geschäft 44

3.2 Entschiedener Fall vor der Gleichbehandlungskommission: Zutrittsverweigerung Discothek 44

3.3 Entschiedener Fall vor der Gleichbehandlungskommission: Belästigung in öffentlichem Verkehrsmittel – Prüfungsergebnis 45

3.4 Anhängiger Fall vor der Gleichbehandlungskommission: Ablehnung im Bewerbungsverfahren 46

**4. EMPFEHLUNGEN** 48

**5. TÄTIGKEITEN** 53

**5. PRESSESPIEGEL** 62

**6. FAZIT** 66

# VORWORT VON LANDESRÄTIN DR.IN BETTINA VOLLATH

„Zeig dein Gesicht gegen Diskriminierung" war das Motto der steirischen Antidiskriminierungsstelle im Jahr 2013. Tausende Menschen sind diesem Aufruf gefolgt und haben sich für eine Gesellschaft, in der Diskriminierung keinen Platz hat, stark gemacht. Diese erfolgreiche Kampagne war ein wichtiger Teil der geleisteten Arbeit, zusätzlich zur umfassenden Beratungstätigkeit und zum täglichen Einsatz für mehr Bewusstsein über Diskriminierung.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ist keine Institution, die sich nur Freundinnen und Freunde macht. Das ist logisch, denn wer Diskriminierung entgegentritt, der/die eckt zwangsläufig auch einmal an. Aber nur so ist es möglich, dass ein breiter gesellschaftlicher Diskurs und mehr Bewusstsein bei betroffenen Menschen entsteht. Auf der einen Seite bei jenen, die diskriminieren, aber auf der anderen Seite auch bei den Diskriminierungsopfern. Denn nur, wenn sich diese dagegen wehren, wird sich langfristig etwas zum Besseren verändern!

Die Ergebnisse im zweiten Jahresbericht der Antidiskriminierungsstelle zeigen, dass wir bei unseren Bemühungen erst am Anfang eines langen Weges stehen. Dennoch ist es sehr wichtig, auch Positives hervorzustreichen. Gerade die Kampagne „Zeig dein Gesicht gegen Diskriminierung" hat bewiesen, dass es in der Steiermark sehr viele Menschen gibt, die Zivilcourage zeigen und zu Ungerechtigkeiten nicht einfach schweigen. Unsere gemeinsame Aufgabe ist es, genau diese positiven Kräfte zu stärken, denn dadurch stärken wir auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der gesamten Steiermark!

Ich danke Mag.a Daniela Grabovac und ihrem engagierten Team der Antidiskriminierungsstelle für die geleistete Arbeit und wünsche viel Erfolg für die Zukunft!

Herzlichst

**Bettina Vollath**
*Landesrätin für Finanzen, Frauen und Integration*

# VORWORT VON STADTRAT KURT HOHENSINNER, MBA

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Vorurteile liefern Argumente, die man sonst nirgends fände …

Der Ihnen vorliegende zweite Jahresbericht der Antidiskriminierungsstelle Steiermark legt Zeugnis über die vielfältigen Diskriminierungen in der Steiermark, wie auch in Graz, ab.
Das Fazit: Trotz zahlreicher Aktivitäten der Menschenrechtsstadt Graz gegen Diskriminierung, zum Beispiel am Arbeitsplatz, ist der Bericht vor allem ein lebendiges Warnsignal und somit ein ernst zu nehmender Auftrag an uns als Gesellschaft und im Besonderen an die Politik sich ständig weiter zu verbessern.

Der Bericht zeigt die Herausforderungen, denen wir uns in nächster Zeit stellen müssen, um wirklich ALLEN Mitgliedern unserer Gesellschaft ein friedliches Zusammenleben zu ermöglichen.

In der Menschenrechtsstadt Graz bilden viele städtische Einrichtungen gemeinsam mit NGOs ein Netzwerk, das verschiedenste Projekte ermöglicht, wie zum Beispiel die Integrationsassistenz im Kindergarten, den Dolmetschpool oder das Sportprojekt SIQ. Mit diesen Initiativen kommen wir unserem Anspruch einer diskriminierungsfreien und chancengleichen Stadt einen Schritt näher.

Vor allem Projekte in Kindergärten und Schulen sind von besonderer Bedeutung, denn schließlich geschieht in diesem Alter die Herzens- und Bewusstseinsbildung:
Das Gemeinsame vor das Trennende zu stellen!

Gemeinsam haben sich auch zahlreiche Grazerinnen und Grazer, darunter auch viele bekannte Gesichter aus Politik, Sport und Kultur für die Kampagne „Zeig dein Gesicht gegen Diskriminierung“ eingesetzt.

Eine Kampagne, die viele Menschen zum Innehalten und Nachdenken angeregt hat – das zeigt vor allem das positive Feedback, das wir in der Stadt Graz von den Menschen erhalten haben.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Beteiligten von ganzem Herzen für ihr Engagement bedanken, vor allem bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Antidiskriminierungsstelle für den umfangreichen und aufzeigenden Jahresbericht 2013, sowie für deren unermüdlichen und kontinuierlichen Einsatz, wenn es darum geht, die Steiermark und Graz diskriminierungsfreier zu gestalten!

Ihr

**Kurt Hohensinner**
*Stadtrat der Stadt Graz*

# VORWORT VON MARION MITTERHAMMER

D I S K R I M I N I E R U N G ? Was ist das?
Wäre es nicht wundervoll, wenn wir darüber nicht nachdenken müssten, wenn Einrichtungen wie die Antidiskriminierungsstelle Steiermark gar nicht erst notwendig wären?
Leider ist die Realität eine andere.
Menschen werden ausgegrenzt, gemobbt, unterdrückt, verspottet, ausgelacht, gehänselt, ignoriert, weil sie nicht in die moralische, politische, gesellschaftliche Vorstellung von einzelnen Personen oder Institutionen passen.

Menschen werden diskriminiert, weil ihre HAUTFARBE anders ist, weil sie eine SPRACHE sprechen, die man hierzulande nicht versteht (wäre doch eigentlich eine schöne Gelegenheit für uns noch eine Fremdsprache zu lernen, außerdem denkt man manchmal daran, dass auch wir wahrscheinlich ziemlich hilflos und einsam wären in Ostanatolien oder in Nigeria und dass wir sehr froh wären, wenn man uns nicht ausgrenzt, sondern uns hilft, sollten wir nicht weiterwissen ...).

Menschen werden immer noch nach ihrer SEXUELLEN AUSRICHTUNG beurteilt und noch immer gibt es Menschen, die sich bemüßigt fühlen zu kommentieren. Man mag es nicht für möglich halten, aber noch immer gibt es Ewiggestrige, die bekehren wollen und wissen, was richtig oder falsch ist.

Menschen werden benachteiligt, weil sie angeblich DAS FALSCHE GESCHLECHT haben oder weil sie als zu ALT für manche Ausübungen erachtet werden (Erfahrung ist doch ein großer Wert?). Menschen werden nicht akzeptiert oder beschäftigt, weil sie BEHINDERT sind!
Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ist eine Anlaufstelle für Menschen, die benachteiligt werden.

Von ganzem Herzen unterstütze ich diese Einrichtung.
Es ist mir ein großes Anliegen ständig zu wiederholen:

AKZEPTIEREN WIR, DASS MENSCHEN UNTERSCHIEDLICH SIND.
WAS FÜR EIN GLÜCK!
DENN GENAU DAS MACHT EINE GESELLSCHAFT SPANNEND, REICH UND INSPIRIEREND.
WIE LANGWEILIG IST ES DOCH, WENN MAN NUR UNTER SICH BLEIBT.
LERNEN WIR VONEINANDER UND UNTERDRÜCKEN WIR NICHT.
SCHÄRFEN WIR UNSER BEWUSSTSEIN.
SCHÄTZEN WIR UNS GEGENSEITIG WERT.
Danke ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE STEIERMARK.

**Marion Mitterhammer**
*Schauspielerin und Regisseurin*

# VORWORT VON MAG.A DANIELA GRABOVAC

Zwei Jahre liegen hinter uns, in denen wir viel miteinander, voneinander und füreinander lernen und arbeiten durften.
Zwei Jahre, die viele Hoffnungen geweckt haben, die Steiermark auf einem Weg in eine diskriminierungsfreiere Gesellschaft zu begleiten und Impulse dafür zu geben.
Manches ist gelungen, manches auch nicht – aber auf jeden Fall ist es uns gelungen, eine breite Diskussion über das Thema Diskriminierung zu initiieren und zu zeigen, dass wir alle betroffen sein können.
Täglich wurden wir um Unterstützung und Rat gefragt, oft wurden wir um unsere Meinung gefragt und manchmal wurden wir wegen unseres Eintretens gegen Diskriminierung beschimpft – was uns aus dem Jahr 2013 besonders in Erinnerung bleiben wird, ist die großartige Unterstützung von über 5.000 Personen, die mit uns ein Zeichen gegen Diskriminierung gesetzt haben, 350 Personen, die ihr Gesicht gegen Diskriminierung gezeigt haben, und 462 Menschen, die sich mit uns über ihre erlebte Diskriminierung beschweren wollten.
In Erinnerung an Nelson Mandela und seinen lebenslangen Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung:

**„ICH HABE MEIN LEBEN DEM KAMPF DES AFRIKANISCHEN VOLKES GEWEIHT. ICH HABE GEGEN DIE WEISSE VORHERRSCHAFT UND GEGEN DIE SCHWARZE VORHERRSCHAFT GEKÄMPFT. ICH BIN STETS DEM IDEAL EINER DEMOKRATISCHEN UND FREIEN GESELLSCHAFT GEFOLGT, IN DER ALLE MENSCHEN FRIEDLICH UND MIT GLEICHEN MÖGLICHKEITEN ZUSAMMENLEBEN. FÜR DIESES IDEAL LEBE UND KÄMPFE ICH. ABER WENN ES SEIN MUSS, BIN ICH BEREIT, DAFÜR ZU STERBEN."**

***Nelson Mandela***

Ich möchte mich bei Landesrätin Dr.in Bettina Vollath, Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl und ganz besonders bei meinen Kolleginnen und Kollegen der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Mag.a Pauline Riesel-Soumaré, MMag.a Magdalena Anikar, Mag. Michael Kern, Herwig Siebenhofer und Goran Vojvodic sowie den vielen freiwilligen Unterstützerinnen und Unterstützern herzlich für ihre Unterstützung und ihr tatkräftiges Eintreten gegen Diskriminierung bedanken.

**Daniela Grabovac**
*Leiterin der Antidiskriminierungsstelle Steiermark*

# STATISTIK

# 1. STATISTIK

1. 565 Anfragen an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Jahr 2013
   462 Fälle, in denen die Stelle intervenierte.

2. Davon 235 Fälle, in denen Männer betroffen waren, und 227, in denen Frauen betroffen waren.

## 3. DISKRIMINIERUNGSGRÜNDE

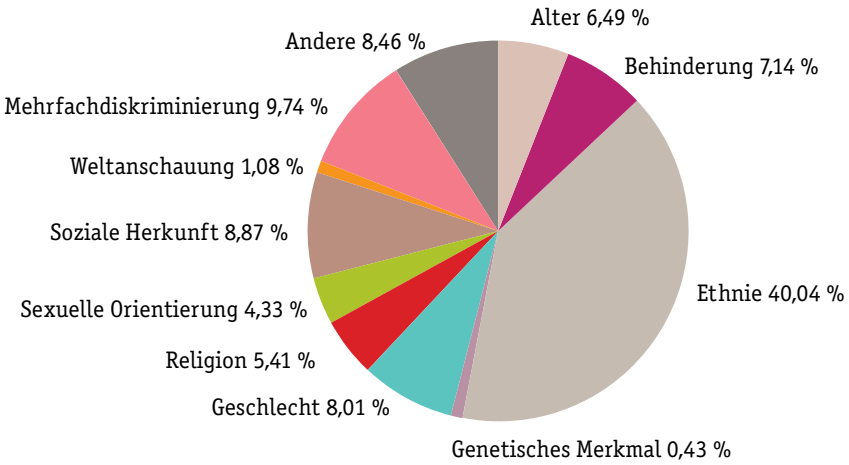


## 4. LEBENSBEREICHE

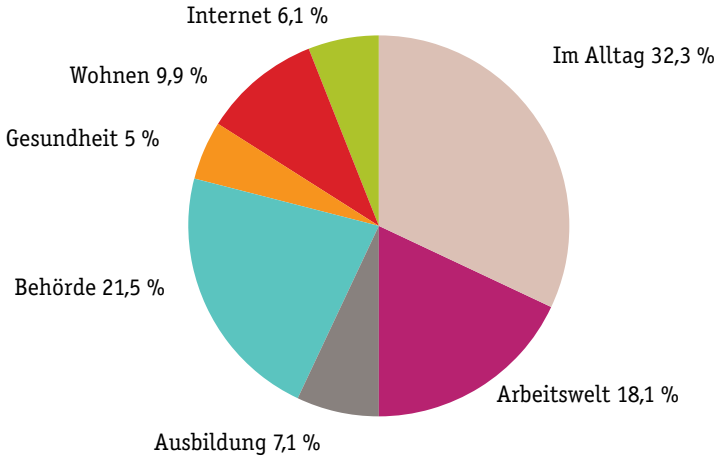

## 5. REGIONALE VERTEILUNG

| | |
|---|---|
| Bruck an der Mur | 1,95 % |
| Deutschlandsberg | 1,73 % |
| Feldbach | 1,95 % |
| Fürstenfeld | 0,87 % |
| Graz | 69,26 % |
| Graz-Umgebung | 3,25 % |
| Hartberg | 0,87 % |
| Leibnitz | 3,03 % |
| Leoben | 1,73 % |
| Liezen | 0,87 % |
| Murau | 0,22 % |
| Murtal | 0,87 % |
| Mürzzuschlag | 0,22 % |
| Radkersburg | 0,22 % |
| Voitsberg | 0,22 % |
| Weiz | 0,22 % |
| Sonstige | 12,56 % |

## 6. WEITERVERWEISUNG

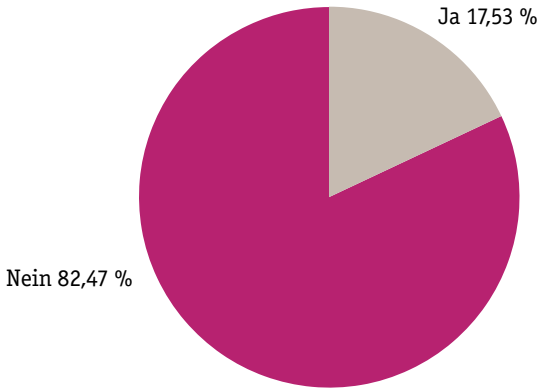

# 1. STATISTIK

## 7. WEITERVERWIESEN AN ...

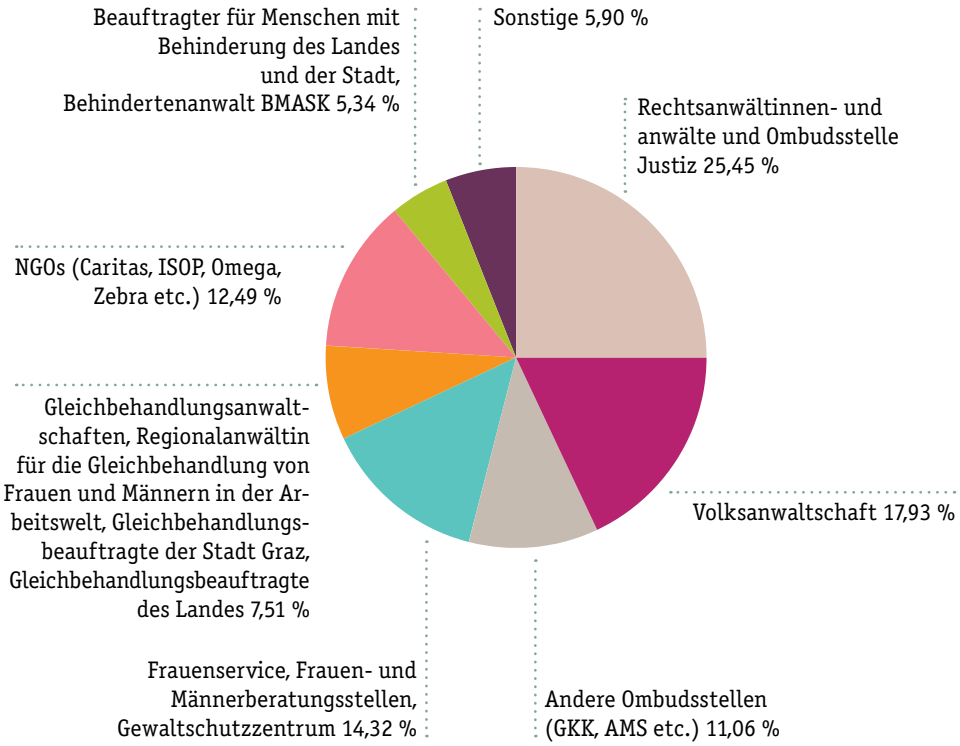


## 8. GESETZLICHE HANDHABE

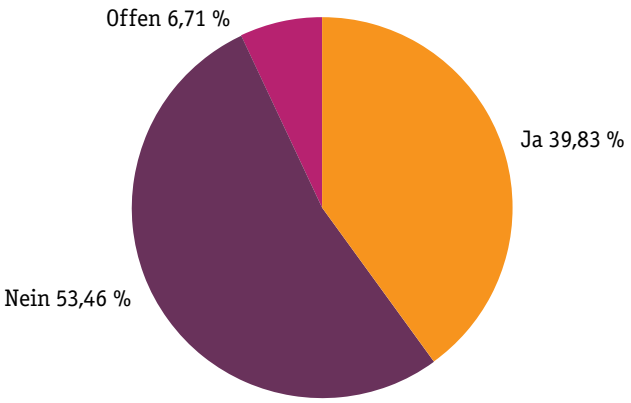

# LEBENSBEREICHE FÄLLE

# 2. LEBENSBEREICHE

*FALLBESCHREIBUNG*

*Herr M. ist Taxifahrer. Er fährt an einem Nachmittag drei junge Männer auf deren Wunsch ins Uni-Viertel. Als sie aussteigen, weigern sie sich zu bezahlen und gehen weg. Als Herr M. ihnen nachgeht, drehen sie sich um und beschimpfen Herrn M. rassistisch: „N*, geh heim. Du Arschloch. Du Drogendealer!" Einer der Männer tritt Herrn M. in den Rücken, sodass dieser zu Boden fällt. Die Männer laufen davon. Herr M. ruft um Hilfe. Niemand reagiert. Erst nach 15 Minuten ruft ein Passant Rettung und Polizei. Die Täter können von der Polizei gefasst werden. Ein Strafverfahren wegen Körperverletzung mit einer Verurteilung zu € 500,00 Schmerzensgeld ist die Folge. Der rassistische Aspekt der Tathandlungen bleibt während des gesamten Verfahrens unerwähnt.*

*Gemeldet vom Verein SOMM: Ein Mann bedroht eine Gruppe muslimischer, kopftuchtragender Mädchen im Grundschulalter auf offener Straße mit einem Messer. Die Mädchen befinden sich auf einem Ausflug zu einem nahegelegenen Reitstall. Der Täter flüchtet auf seinem Fahrrad, als er bemerkt, dass sich noch weitere Personen nähern. Die Betreuerin der Mädchengruppe erstattet Anzeige bei der Polizei. Der Täter konnte bis dato nicht ausgeforscht werden.*

*Sechs junge Männer beschimpfen beim Vorbeigehen eine transsexuelle Person als „Schwuchtel" und spucken in ihre Richtung.*

## 2.1. ÖFFENTLICHER RAUM

Auch im Jahr 2013 war der öffentliche Raum der Lebensbereich mit dem höchsten Anteil an Diskriminierungen. Gerade der Deckmantel der Anonymität im öffentlichen Raum scheint Täterinnen und Täter dazu zu verleiten, Personen einer bestimmten Gruppe zu beleidigen, zu beschimpfen, zu bespucken oder am Körper zu verletzen. So betrafen 32,3 % der im Jahr 2013 der Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeldeten Fälle diesen Lebensbereich. Innerhalb dieses Anteils bildeten die sogenannten „sichtbaren Minderheiten" einen besonders großen Teilbereich: Die Merkmale ethnische Herkunft, Hautfarbe und muslimisches Kopftuch umfassten 40,05 % aller Fälle im Lebensbereich „Öffentlicher Raum".
An zweiter Stelle rangieren innerhalb des öffentlichen Raums mit 12,42 % Beschwerden im Zusammenhang mit dem Alter und mit 12,42 % Beschwerden im Zusammenhang mit dem Geschlecht. 9,15 % der Beschwerden betrafen den Diskriminierungsgrund Behinderung, 5,23 % den Diskriminierungsgrund der sexuellen Orientierung und 5,88 % das Merkmal sozialer Status.

Studien wie die der EU-Grundrechteagentur „Making hate crime visible"[1] berichten ihrerseits von einem Anstieg sexistischer, rassistischer, heterosexistischer und anderer diskriminierender verbaler und/oder tätlicher Übergriffe im öffentlichen Raum. Alle diese Taten sind Teil der sogenannten Hate Crimes. Laut dieser Studie gaben 24 % der 23.500 befragten Personen an, innerhalb von 12 Monaten aufgrund ihrer Herkunft attackiert worden zu sein. Die neueste Studie „Lebenssituation von ‚Schwarzen' in urbanen Zentren Österreichs" des Europäischen Trainings- und Forschungszentrums für Menschenrechte und Demokratie[2] zeigt, dass 52 % der Befragten in den letzten 12 Monaten mindestens einmal in öffentlichen Verkehrsmitteln und 47 % auf offener Straße rassistisch belästigt wurden.

Der Begriff „Hate Crime" bezeichnet in diesem Zusammenhang Straftaten, bei denen das Opfer gezielt nach der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe ausgewählt wird und die Tat sich somit gegen eine ganze Gruppe richtet. Menschen werden allein wegen ihrer Herkunft, ihrer Überzeugung, ihres Lebensstils oder ihres Äußeren Ziel von diskriminierenden Attacken. Diese reichen von Beleidigungen bis hin zu tätlichen Angriffen. Die meisten Täterinnen und Täter bleiben unbekannt, die meisten Taten bleiben somit gerichtlich unbehandelt, die meisten Opfer darum unentschädigt.

### 2.1.1 ZUR PROBLEMATIK VON HATE CRIMES

Zur Definition von hassmotivierter Kriminalität, sogenannten Hate Crimes, sind zwei Aspekte wichtig: Es muss erstens ein strafrechtliches Delikt vorliegen, also eine Tat verübt werden, die nach gängigem Strafrecht als Delikt gilt. Es kann sich folglich um Einschüchterungen, Drohungen, Sachbeschädigungen, tätliche Angriffe, Mord oder andere Straftaten handeln. Zweitens muss es ein besonderes Motiv geben, aufgrund dessen die Straftat begangen wird, d. h. die Täterin oder der Täter hat das Opfer bzw. die Opfer aufgrund eines besonderen, durch die nationale Gesetzgebung geschützten Merkmales ausgewählt. Dies können z. B. die Sprache, Religion, Ethnizität, Nationalität, je nach Gesetzgebung auch die sexuelle Orientierung, Behinderung, die politische Einstellung, Obdachlosigkeit oder der soziale Status sein. Solche Merkmale sind in der Regel nicht frei wählbar, denn das Opfer sucht sich weder

[1] *European Union Agency for Fundamental Rights, Making hate crime visible in the European Union, acknowledging victims rights, November 2012, http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2012_hate-crime.pdf [04.02.2014]*

[2] *Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie, Lebenssituation von „Schwarzen" in urbanen Zentren Österreichs, Oktober 2013, http://www.etc-graz.at/typo3/fileadmin/user_upload/ETC-Hauptseite/publikationen/Selbststaendige_Publikationen/ETC-Neumin-Web.pdf [05.05.2014]*

seine Hautfarbe noch seine Behinderung aus. Derartige Angriffe haben also eine traumatische Wirkung und können die Lebensführung eines Opfers nachhaltig negativ beeinflussen. Ein weiteres Kennzeichen von Hate Crimes ist die symbolische Bedeutung des verübten Verbrechens: Es kann jede andere Person aus der mit dem bestimmten Merkmal identifizierten Gruppe ebenso treffen. Hate Crimes haben also nicht nur einen individuellen, sondern auch immer einen gesamtgesellschaftlichen Bezug.

Eine aktuelle Studie der EU-Grundrechteagentur[3] zeigt, dass EU-weit viele hassmotivierte Straftaten weder angezeigt noch verfolgt werden und somit unsichtbar bleiben. Ein Grund dafür ist, dass viele Opfer oder Zeuginnen und Zeugen von Hate Crimes sich gar nicht bei der Polizei melden – aus Angst, dass die Anzeige nicht genau genug verfolgt bzw. dass dem hinter dem Angriff steckenden Hass keine Beachtung geschenkt wird. Parallel dazu wurde in dieser Studie die Datenlage in den Mitgliedsstaaten untersucht. Österreich liegt diesbezüglich im Mittelfeld – es existieren Aufzeichnungen in Form des Verfassungsschutzberichtes, die sich allerdings nur auf Anzeigen wegen Verhetzung, nach dem Verbotsgesetz und dem Abzeichengesetz beziehen. Die Motivation des Hasses gegen eine mit einem bestimmten Merkmal assoziierte Gruppe wird im Allgemeinen nicht als Erschwernisgrund bei Strafdelikten herangezogen.

Österreich hat im Jahr 1972 das Internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen „zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung [sic!]“ ratifiziert. Darin verpflichten sich die Vertragsstaaten, rassistische Diskriminierung in jeglicher Form zu verfolgen und mit allen geeigneten Mitteln zu verbieten sowie das Recht jeder und jedes Einzelnen auf Sicherheit der Person und auf staatlichen Schutz gegen Gewalttätigkeit oder Körperverletzung zu gewährleisten. Der Rahmenbeschluss der Europäischen Union zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit aus dem Jahr 2008 besagt dezidiert, dass rassistische oder fremdenfeindliche Beweggründe für ein gewöhnliches Delikt als erschwerender Umstand gelten und bei der Festlegung des Strafmaßes berücksichtigt werden können. In § 33 Abs. 1 Z 5 österreichisches Strafgesetzbuch findet sich bereits seit 1996 der besondere Erschwerungsgrund, wonach Täterinnen oder Täter „aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen gehandelt“ haben. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat auf der Handlungsgrundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention bereits in drei Urteilen[4] hervorgehoben, dass eine Verpflichtung der Polizei und Justiz besteht, Straftaten besonders nach ihren möglicherweise hassmotivierten Hintergründen zu untersuchen. Sowohl international als auch national sind also die gesetzlichen Voraussetzungen bereits gegeben, Hate Crimes in ihrer Eigenschaft als hassmotivierte Kriminalität zu verfolgen und zu bestrafen.

### EMPFEHLUNG DER ADS

••• Sowohl die Organization for Security and Co-operation in Europe (OSCE)[5] als auch die European Commission against Racism and Intolerance (ECRI)[6] setzen sich mit Hate Crimes auseinander und geben regelmäßig Empfehlungen aus, welche Maßnahmen in den einzelnen Mitgliedsländern zu setzen sind. In Österreich, und damit auch in der Steiermark, ist es ausgesprochen wichtig, sich bewusst, eingehend und auf allen Ebenen mit der Thematik zu beschäftigen und dagegen zu wirken. Auf der Grundlage der internati-

[3] *Grundrechteagentur der EU – European Union Agency for Fundamental Rights: Making hate crime visible in the European Union: acknowledging victims‘ rights. http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2012_hate-crime.pdf [04.02.2014]*

[4] *http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2012_hate-crime-de.pdf , Seite 17; Entscheidungen: EGMR, Menson und andere gegen das Vereinigte Königreich, Nr. 47916/99, Urteil vom 6. Mai 2003, Entscheidung über die Zulässigkeit, EGMR, Nachova und andere gegen Bulgarien, Nr. 43577/98 und Nr. 43579/98, Kammerurteil vom 26. Februar 2004 und Urteil der Großen Kammer vom 6. Juli 2005. EGMR, Bekos und Koutropoulos gegen Griechenland, Nr. 15250/02, Urteil vom 13. Dezember 2005*

[5] *Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR): Hate Crimes in the OSCE Region: Incidents and Responses. Annual Report for 2012. http://tandis.odihr.pl/hcr2012/pdf/Hate_Crime_Report_full_version.pdf [21.01.2014]*

[6] *European Commission against Racism and Intolerance (ECRI): ECRI-Bericht über Österreich (vierte Prüfungsrunde). Veröffentlicht am 2. März 2010. http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/country-by-country/austria/AUT-CbC-IV-2010-002-DEU.pdf [19.02.2014]*

onalen Berichte und Leitfäden bedeutet dies vor allem, Bewusstsein zu schaffen und auf die Existenz und das Gefahrenpotential von Hate Crimes aufmerksam zu machen. Konkret heißt das, dass genaue und umfangreiche Daten gesammelt werden, um Antworten auf folgende Fragen zu erhalten: Hinter welchen Verbrechen steckt ein Vorurteilsmotiv? Wie oft wurden innerhalb eines Jahres die strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit angewandt? Wie oft kommt § 33 Abs. 1 Z 5 StGB (Erschwerungsgrund) zur Anwendung? Wie vielen Anzeigen wegen rassistischer Beleidigung ging die Polizei innerhalb eines Jahres nach?

••• Auf der Grundlage der gewonnenen Daten muss intensive Bewusstseins- und Bildungsarbeit betrieben werden. Dazu gehört auch, dass seitens der Behörden rassistisches, sexistisches, heterosexistisches etc. Verhalten öffentlich verurteilt wird. Eine entschiedene strafrechtliche Sanktionierung von Hate Crimes trägt ebenfalls dazu bei, dass das Unrechtsbewusstsein darüber gestärkt wird. Es braucht verpflichtende Schulungen und Fortbildungen innerhalb der Polizei und auch für alle anderen in der Strafgerichtsbarkeit Beschäftigten, damit Hate Crimes als solche erkannt, angezeigt und bestraft werden. Zusätzlich muss innerhalb der Bevölkerung viel Informations- und Aufklärungsarbeit stattfinden, damit das Unrechtsbewusstsein für solche Gewaltakte steigt und dadurch Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen darin bestärkt werden, Anzeige zu erstatten. Auch in Schulen muss verstärkt in Richtung Respekt und Nicht-Diskriminierung gearbeitet werden, damit ein Zusammenleben auf der Basis von Menschenrechten und Gleichbehandlung in unserer Gesellschaft weiterhin möglich ist.

••• Die Thematik der Hate Crimes wird von internationaler Seite bereits seit Längerem beobachtet und bearbeitet. Konkrete Maßnahmen sind auch in Österreich dringend erforderlich: Jedes verübte Hate Crime vermittelt nicht nur dem Opfer die Botschaft, dass es in der Gesellschaft nicht willkommen ist. Alle Mitglieder einer Gemeinschaft, die die Charakteristika des Opfers teilen, bekommen dadurch zu spüren, dass sie nicht dazugehören. Solche Verbrechen verletzen die Menschenrechte einzelner Personen und die Gleichheitsnorm als Grundwert einer Gesellschaft. Somit haben sie auf Dauer schwerwiegende Auswirkungen, indem sie Gemeinschaften spalten und dadurch die Struktur der Gesellschaft schädigen können. Hate Crimes haben das Potential, schwerwiegende Sicherheitsprobleme nach sich zu ziehen und damit die öffentliche Ordnung zu gefährden. Bereits vorhandene Spannungen zwischen der Opfergruppe und der Mehrheitsgesellschaft können verschärft und neue Anfeindungen verursacht werden, was bis zu handfesten Ausschreitungen zwischen gesellschaftlichen Gruppen und einer Spaltung der Bevölkerung führen kann. Die so genannten Kondopoga-Unruhen in Russland aus dem Jahr 2006, bei der eine Schlägerei in einem Café zu tagelangen Ausschreitungen führte, in deren Folge ganze Familien einer ethnischen Bevölkerungsgruppe aus dem Gebiet fliehen mussten, sind nur ein Beispiel dafür. Hate Crimes haben potentiell explosive Auswirkungen, denen in allen relevanten Bereichen entschieden entgegengewirkt werden muss.

## DARSTELLUNG DER DATEN AUS DEM ÖSTERR. VERFASSUNGSSCHUTZBERICHT 2013[7]

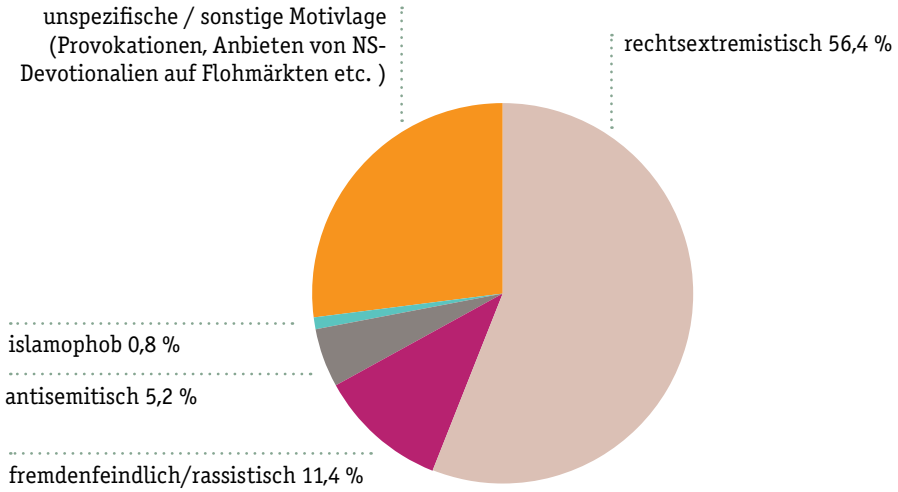


Abb. 1: Rechtsextremismus in Österreich: insgesamt 519 Tathandlungen im Jahr 2012

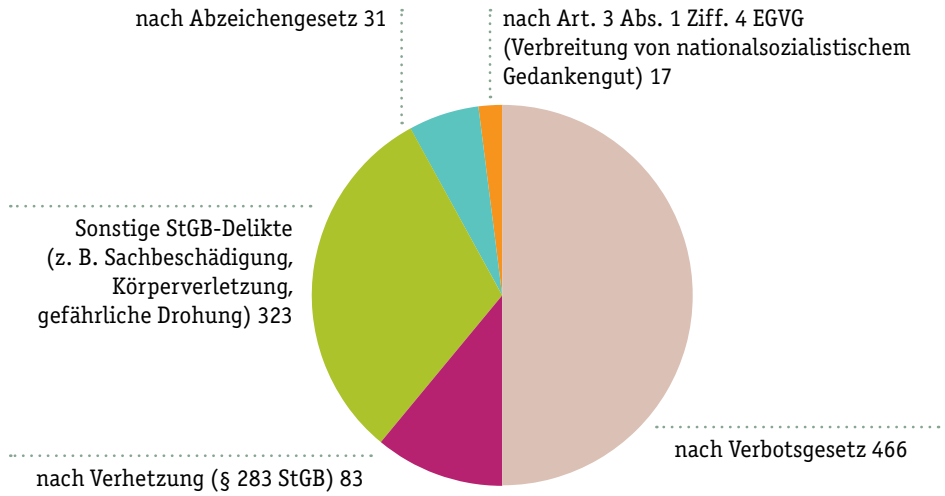


Abb. 2: Rechtsextremismus in Österreich: insgesamt 920 Anzeigen im Jahr 2012

[7] *Bundesministerium für Inneres – Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT): Verfassungsschutzbericht 2013. http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_verfassungsschutz/ [21.01.2014]*

# 2. LEBENSBEREICHE

## 2.1.2 MEINUNGSÄUSSERUNGSFREIHEIT VERSUS DISKRIMINIERUNG

### WIE WEIT GEHT DIE FREIHEIT, DIE EIGENE MEINUNG ZU ÄUSSERN, UND WO BEGINNT DISKRIMINIERUNG?

Im Jahr 2013 wurde diese Frage auch zu einem wichtigen Thema für die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Sowohl die Meinungsäußerungsfreiheit (Artikel 10 EMRK) als auch das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Artikel 14 EMRK) sind Grundrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention.
Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) äußerte sich in seinem Urteil Féret gegen Belgien, Antrag Nr. 15615/07, 16. Juli 2009, über die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit. Der EGMR urteilte mit vier zu drei Stimmen, dass die Verurteilung des Vorsitzenden der belgisch politischen Partei „Front National", Daniel Féret, kein Verstoß gegen Artikel 10 EMRK gewesen sei.[8] Der EGMR stellte des Weiteren fest, dass die Flugblätter, die der Front National während seines Wahlkampfes verteilte, EinwanderInnengemeinschaften als kriminell dargestellt hätten und dass sie sich darüber hinaus über EinwanderInnengemeinschaften lustig gemacht hätten. Dadurch sei unwillkürlich die Gefahr entstanden, Gefühle von Misstrauen, Ablehnung oder gar Hass gegenüber Einwanderinnen und Einwanderern hervorzurufen.
Nach der Meinung der drei Richterinnen und Richter, die die Gegenstimmen bildeten, seien strafrechtliche Verurteilungen im Bereich der Freiheit der politischen Diskussion und Hassreden in einer demokratischen Gesellschaft nur in Fällen direkter Aufstachelung zu Gewalt oder diskriminierenden Handlungen notwendig. Sie machten geltend, dass der Verweis auf eine mögliche Wirkung der Flugblätter in Form von Aufstachelung zu Diskriminierung oder Hass einen Eingriff in die Meinungsfreiheit nicht hinreichend rechtfertige.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark befasste sich mit dem wichtigen Thema des Spannungsfeldes zwischen Meinungsäußerungsfreiheit/Kunstfreiheit und Nicht-Diskriminierung in Form von zwei Stellungnahmen[9]:

### RECHTLICHE SCHRITTE GEGEN PFARRER T., 22.03.2013

K. T. aus der Südsteiermark, ehemaliger Pfarrer von St. Veit am Vogau, sorgte aufgrund seiner radikalen und äußerst abwertenden Äußerungen zu den Themen Homosexualität und Islam für Aufregung. In den von ihm veröffentlichten Texten war unter anderem von „Homo-Gestörten", „Homo-Perversen" oder „Widernatürlichen HIV-Seuchenträgern" die Rede, die er als Verursacher von HIV sieht, und wo er die Behauptung aufstellte, homosexuelle Menschen seien HIV-TrägerInnen und per se gefährlich und ansteckend. Auch die Kleine Zeitung berichtete mehrmals über die Aussagen von T., wonach er beispielsweise den Islam als „reinen Rassismus" und „das Widerwärtigste" ansieht. K. T. wurde mehrmals vom Diözesanbischof Egon Kapellari ermahnt und es wurden ihm kirchenrechtliche Konsequenzen angedroht. Die Rosalila PantherInnen (RLP) und die Antidiskriminierungsstelle Steiermark zeigten den Pfarrer wegen Verhetzung gemäß § 283 Abs. 1 und Abs. 2 StGB bei der Staatsanwaltschaft Graz an, die Verfahren wurden jedoch eingestellt. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark verfasste ein Schreiben an den Diözesanbischof Egon Kapellari mit der Bitte um interne Intervention gemäß Artikel 6, 6. Gebot, Punkt II des Katechismus der Katholischen Kirche, in dem darauf aufmerksam gemacht wird,

[8] *http://merlin.obs.coe.int/iris/2009/8/article1.de.html [30.04.2014]*
[9] *http://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/ziel/105349856/DE/*

dass Homosexuellen mit Achtung und Takt begegnet werden solle, wie auch homosexuelle Menschen nicht ungerecht zurückgesetzt werden sollen. Für das Jahr 2013 wurde es Pfarrer T. immerhin untersagt, zu Ostern in seiner Pfarre die Ostermessen abzuhalten, und letztlich wurde er zwei Monate früher pensioniert als ursprünglich vorgesehen.

Pfarrer wettert gegen „perverse" Homosexuelle

Bischof Kapellari verhängt Predigtverbot über radikalen südsteirischen Pfarrer

*PFARRER WETTERT GEGEN „PERVERSE" HOMOSEXUELLE, Der Standard, 23. März 2013*

## KONZERT FREI.WILD IN GRAZ 19.04.2013

Am 10. Mai 2013 fand in der Grazer Stadthalle ein Konzert der Musikgruppe „Frei.Wild" statt. Die Initiative „kein Frei.Wild-Konzert in Graz" forderte die Absage des Konzerts mit dem Vorwurf, die Band propagiere rechtsradikales und deutschnationales Gedankengut. Trotz Protesten gab die Band an diesem Tag ihr erstes Österreich-Konzert. Es kamen auch viele Besucherinnen und Besucher aus Wels, da der Auftritt dort wegen der vermeintlichen Rechtslastigkeit von der Stadtregierung abgesagt worden war. Auch vom deutschen Musikpreis Echo war die Band ausgeschlossen worden. Auf der offiziellen Homepage der Band finden sich Liedtexte, mit heterosexistischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen, diskriminierenden oder auch nationalistischen Inhalten. Da sich die Band immer wieder öffentlich scheinbar von rechtsextremen Gruppierungen distanziert, genießt die Musik von Frei.Wild in Österreich den Schutz der Kunstfreiheit gem. Art. 17a StGG. Diesem vorbehaltlosen Grundrecht können nur Grenzen durch den Verstoß gegen ein Strafgesetz oder beispielsweise gegen das Verbotsgesetz gesetzt werden. Da die Band nicht eindeutig gegen Gesetze verstößt, gestaltet sich ein rechtliches Vorgehen als äußerst schwierig. Genau diese Uneindeutigkeit in die eine und die andere Richtung macht eine eindeutige Beurteilung und damit auch rechtliche Schritte gegen die Band Frei.Wild schwierig bis unmöglich. Die Band bewegt sich somit mit ihren Texten in einem rechtlichen Graubereich.

*FREI.WILD: NAZIS ODER „PATRIOTEN", Österreich, 7. März 2013*

### EMPFEHLUNG DER ADS

••• Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark regt an, Hassreden und „rechte Musik" verstärkt in der öffentlichen Diskussion zu thematisieren wie auch die Bewusstseinsarbeit zu diesen Themen zu intensivieren. Der rechtliche Graubereich kann letztlich nur durch Gesetzesänderungen und die Rechtsprechung durchsichtiger und eindeutiger gestaltet werden.

# 2. LEBENSBEREICHE

### 2.1.3 SEXISTISCHE WERBUNG – „NEUE MÄDCHEN“

Trotz Verbot: Bordelle

Das Steiermärkische Prostitutionsgesetz verbietet Bordellen, auf Plakaten zu werben: Dennoch wirbt Graz derzeit an vielen Ecken unerlaubterweise mit dem Sex-Geschäft.

JULIA SCHAFFERHOFER

Seit 2011 wird es in Graz groß-

feutlichen Veranstaltung von Lichtspielen.“ Klare Worte. Für das Internet oder Flyerwerbung gilt das Verbot jedoch nicht.

**Der jüngste Fall**

Wie berichtet, hagelte es für eine aufgestellte „Menütafel“, die „neue Mädchen“ in der Kärntnerstraße wie Schnitzel bewarb, bereits Anzeigen (siehe Fotos oben). Die unabhängige Frauenbeauftragte Maggie Jansenberger und die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle, Daniela Grabovac, haben die „Sex-Menü“-Tafel angezeigt und klagten die Der-

„Diese Werbung ist verboten – egal wie das Sujet aussieht.“

**Maggie Jansenberger**, unabhängige Frauenbeauftragte von Graz

stellt worden war. Laut Leiterin Verena Ennemoser sind die Be-

*TROTZ VERBOT: BORDELLE WERBEN WEITER, Kleine Zeitung, 13. August 2013*

In mehreren Fällen wurde die Antidiskriminierungsstelle auf Werbeplakate bzw. eine Werbetafel aufmerksam gemacht, mit denen ganz offensichtlich für Bordelle geworben wurde. In einem Fall beispielsweise befand sich in Judenburg an einer Straßenkreuzung ein Großplakat, auf dem ein kaum bekleideter Frauenkörper (ohne Kopf) abgebildet war, mit dem für ein in der Nähe gelegenes Laufhaus geworben wurde. In einem weiteren Fall war in einer Straße in Graz eine „Menütafel“ mit der Aufschrift „Aktion – Neue Mädchen ab € 40“ aufgestellt worden. Beide Fälle wurden bei der Polizei nach dem Prostitutionsgesetz angezeigt. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark machte darauf aufmerksam, dass diese Form der „Werbung“ Frauen sehr herabwürdigend darstellt und sie zu Werbeobjekten erniedrigt.

In der Steiermark sind diese Sachverhalte von § 3 Abs. 4 Z 3 des Steiermärkischen Prostitutionsgesetzes erfasst, wonach jegliche Art der Werbung für Bordelle und bordellähnliche Einrichtungen auf Plakatflächen etc. verboten ist. Verstöße können mit einer Verwaltungsstrafe bis zu € 3.633,-- geahndet werden. Es muss aber angemerkt werden, dass es sich hierbei um ein Landesgesetz handelt. Fälle wie die oben beschriebenen können daher nicht in jedem Bundesland rechtlich verfolgt werden, da nicht überall entsprechende Gesetze bestehen. In der Steiermark ist das rechtliche Vorgehen gegen Bordellwerbungen nach dem Prostitutionsgesetz erst seit einer Gesetzesänderung 2010 möglich.

Bei den oben erwähnten Plakaten handelt es sich nicht nur um einen Verstoß gegen den öffentlichen Anstand, sondern auch um eine besonders sexistische und frauenverachtende Werbemaßnahme, da hier die Reduktion von Frauen zur Konsumware besonders hervorsticht. Auch die Watchgroup gegen sexistische Werbung in Graz, in deren Kriterienkatalog u. a. pornografische Stilmittel wie die auf dem Werbeplakat in Judenburg benutzten als Merkmal für

sexistische Werbung aufgeführt werden, beteiligte sich im vorliegenden Fall an dem Vorgehen gegen die Bordellwerbungen. Der Ausgang der Verwaltungsstrafverfahren ist derzeit noch offen.

Die genannten rechtlichen Bestimmungen für Werbeeinschaltungen stammen – wie gesagt – aus dem Prostitutionsgesetz. Ihnen gegenüber steht Artikel 13 der Richtlinie 2004/113/EG des Rates, der Medien- und Werbeeinschaltungen explizit vom Diskriminierungsverbot ausnimmt. Ebenso enthält das Österreichische Gleichbehandlungsgesetz in § 30 Abs. 3 Z 2 eine entsprechende Ausnahme vom Diskriminierungsverbot für Werbung und Medien – wobei dies im Widerspruch zur Richtlinie des Österreichischen Werberates steht, insbesondere zu Punkt 2.1: „Werbung darf nicht aufgrund des Geschlechts diskriminieren, keine anstößigen sexuellen Darstellungen bedienen, was konkret bedeutet, dass keine nackten Frauenkörper ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt eingesetzt werden sollen; andererseits soll Werbung nicht frauenfeindlich bzw. frauendiskriminierend sein, was heißt, dass Werbesujets weder die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage stellen, noch dem modernen Rollenbild der Frau widersprechen sollen.“[10]

### EMPFEHLUNG DER ADS

••• Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark anerkennt die Richtlinie des Österreichischen Werberates als Good-Practise-Standards der Werbebranche gegen sexistische Werbung und empfiehlt eine weiterführende Implementierung dieser Richtlinie und die Aufhebung der Ausnahme vom Diskriminierungsverbot gemäß Art. 13 des Richtlinie 2004/113/EG und § 30 Abs. 3 Z 2 GlBG.

## 2.2 ARBEITSWELT

18,1 % der Beschwerden, die bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark eingelangt sind, betrafen Diskriminierungen in der Arbeitswelt. Der Diskriminierungsgrund der ethnischen Herkunft umfasste innerhalb dieses Lebensbereichs mit 38,7 % die meisten Fälle, gefolgt von 11,25 % Diskriminierungsfällen aufgrund von Behinderung und jeweils 8,75 % Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts und Mehrfachdiskriminierungen (insbesondere Geschlecht, Ethnie, Religion). 6,25 % der Beschwerden im Lebensbereich „Arbeitswelt“ bezogen sich auf das Merkmal der sozialen Herkunft und jeweils 5 % der Diskriminierungsfälle betrafen die Diskriminierungsmerkmale Alter und sexuelle Orientierung.
Insbesondere beschwerten sich viele Personen darüber, dass sie entweder nicht zum Bewerbungsgespräch eingeladen werden, da sie einer diskriminierten Gruppe angehören, oder sie fühlten sich schon durch das Stelleninserat diskriminiert. Ein interessantes Fallbeispiel ist die folgende Stellenausschreibung: „Totengräber, männlich, körperlich belastbar, perfekte Deutschkenntnisse.“
Besonders häufig wurden im Jahr 2013 Diskriminierungen im Bereich der Stellenausschreibungen wahrgenommen und das, obwohl es entsprechende einschlägige Gesetzesbestimmungen gibt. § 23 GlBG beschreibt das Gebot der diskriminierungsfreien Stellenausschreibung und § 9 GlBG das Gebot der geschlechterneutralen Stellenausschreibung. Wird in einem Inserat ein „waschechter Österreicher“ gesucht, dann hat das zur Folge, dass sämtliche Nicht-Österreicherinnnen und Nicht-Österreicher, aber auch Österreicherinnen von

*FALLBESCHREIBUNG*
*Ein österreichischer Chemiker nigerianischer Herkunft bewirbt sich nach seiner Ausbildung bei ca. 80 Unternehmen für ausgeschriebene Stellen. Er bekommt zumeist ein Antwortschreiben, in dem ihm höflich erklärt wird, dass die Stelle schon besetzt sei. Zwei Wochen später ist dieselbe Stelle erneut ausgeschrieben.*

*Die rechtliche Handhabe gestaltet sich hierbei gemäß dem II. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes (GlBG) einfacher, da die Diskriminierungsgründe Alter, Geschlecht, Ethnie, Religion und Weltanschauung und sexuelle Orientierung von der Begründung bis zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses geschützt sind. Jedoch scheuen viele Betroffene davor zurück, rechtliche Schritte einzuleiten, da für sie im Vordergrund steht, eine Arbeit zu finden und beschäftigt zu werden – im Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) ist bei derartigen Diskriminierungen „nur“ ein Schadenersatz vorgesehen.*

[10] *Marschik/Dorer Dezember 2002 Artikel: Sexismus in der Werbung: Geschlecht, Reklame, Konsum: in Mediamanual*

dieser Stellenausschreibung ausgeschlossen werden. Hierbei gilt es auch darauf hinzuweisen, dass unabhängig von der Staatsbürgerschaft Personen mit einem gültigen Aufenthaltstitel der unbeschränkte Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt zu ermöglichen ist. Durch den Hinweis in der Stellenausschreibung auf eine bestimmte Staatsbürgerschaft werden Personen mit Migrationshintergrund generell von einer Bewerbung ausgeschlossen, was eine gesetzwidrige Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit darstellt.

Immer wieder wird in Inseraten die Formulierung „ausgezeichnete Deutschkenntnisse" verwendet. Es ist zwar grundsätzlich zulässig, bestimmte Anforderungen an die Beherrschung der deutschen Sprache in der Stellenausschreibung zu nennen, um die Kommunikations- und Einsatzfähigkeit einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers sicherzustellen, jedoch muss die geforderte Sprachkenntnis für die konkrete Tätigkeit auch tatsächlich erforderlich und darf nicht unverhältnismäßig sein. Somit sind die geforderten Deutschkenntnisse jedenfalls von den Erfordernissen des jeweiligen Arbeitsplatzes abhängig zu machen. Unsachlich sind also solche Anforderungen, die keinen Bezug zur konkreten Tätigkeit haben. Wird ein Inserat nicht geschlechterneutral ausgeschrieben, sondern wird beispielsweise nur Männern die Bewerbung ermöglicht, dann verstößt dies eindeutig gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter. Gerechtfertigt werden kann ein Eingriff in diesen Grundsatz nur dann, wenn das Geschlecht eine unabdingbare Voraussetzung für die berufliche Tätigkeit darstellt. Eine weibliche Schauspielrolle wird beispielsweise nur durch eine Frau besetzt werden können.
Auch eine körperliche Eignung als Differenzierungskriterium ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Arbeitsplatz tatsächlich höhere Anforderungen an die Körperkraft stellt, dies muss jedoch jedenfalls im Einzelfall geprüft werden.

Damit es zum Abbau von Diskriminierungen kommt, regelt das österreichische Gleichbehandlungsgesetz auch angemessene Rechtsfolgen. § 10 GlBG enthält die Strafsanktion bei Verletzung des Gebots der geschlechterneutralen Stellenausschreibung und kommt für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler, aber auch für private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Anwendung. Die Strafbestimmungen in § 24 GlBG sind diesen nachgebildet und regeln die Folgen im Falle einer diskriminierenden Stellenausschreibung. Sollte es in der Arbeitswelt zur Verletzung des Gleichbehandlungsgebots auf Grund des Geschlechts kommen, sieht das Gesetz nach § 12 GlBG auch eine Verpflichtung zum Ersatz des Vermögensschadens für den/die StellenwerberIn oder ArbeitnehmerIn vor.

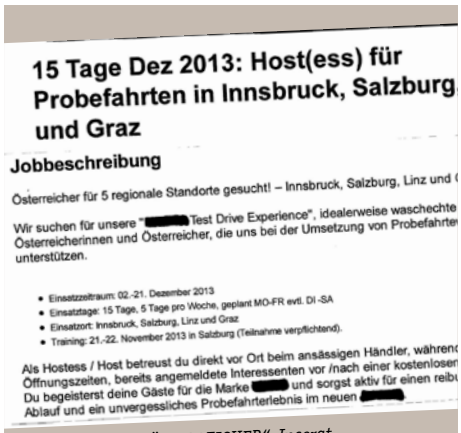
15 Tage Dez 2013: Host(ess) für Probefahrten in Innsbruck, Salzburg und Graz

Jobbeschreibung

Österreicher für 5 regionale Standorte gesucht! – Innsbruck, Salzburg, Linz und

Wir suchen für unsere "[redacted] Test Drive Experience", idealerweise waschechte Österreicherinnen und Österreicher, die uns bei der Umsetzung von Probefahrten unterstützen.

- Einsatzzeitraum: 02.-21. Dezember 2013
- Einsatztage: 15 Tage, 5 Tage pro Woche, geplant MO-FR evtl. DI -SA
- Einsatzort: Innsbruck, Salzburg, Linz und Graz
- Training: 21.-22. November 2013 in Salzburg (Teilnahme verpflichtend).

Als Hostess / Host betreust du direkt vor Ort beim ansässigen Händler, während Öffnungszeiten, bereits angemeldete Interessenten vor /nach einer kostenlosen Du begeisterst deine Gäste für die Marke [redacted] und sorgst aktiv für einen reibu Ablauf und ein unvergessliches Probefahrterlebnis im neuen [redacted]

*„WASCHECHTE ÖSTERREICHER", Inserat*

### 2.2.1 MATURAPROJEKT: ANALYSE DER ARBEITSMARKTINTEGRATION UND SENSIBILISIERUNG FÜR MINDER HEITEN DER GESELLSCHAFT

**EIN MATURAPROJEKT VON 5 SCHÜLERINNEN DER BHAK GRAZBACHGASSE**

Im Rahmen ihres Maturaprojektes beschäftigten sich im Herbst 2013 fünf Schülerinnen der BHAK Grazbachgasse mit dem Thema der Integration von Minderheiten der Gesellschaft am Arbeitsmarkt. Unterstützung bekamen sie dabei von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Ein Teil des Projektes war es, Interviews mit steirischen Unternehmen zu führen, um deren Einstellung zu dem Thema zu durchleuchten. Wichtig war es für die Schülerinnen aber auch, mit Menschen aus diesen Minderheiten über deren persönliche Erfahrungen zu reden. Ziel des Projektes war es, ein Bewusstsein für die Aktualität und die Relevanz der Thematik zu schaffen.

Insgesamt wurden Interviews mit vier Unternehmen und zwei Personen aus Minderheiten geführt. Auf die Frage nach den Kriterien für die Auswahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stand bei allen Unternehmen die Kompetenz bzw. die Qualifikation an oberster Stelle, gefolgt vom persönlichen Auftreten. Zwei Unternehmen gaben an, Erfahrungen mit Minderheiten der Gesellschaft (Menschen mit Behinderung und Menschen mit Migrationshintergrund) zu haben und demnach mit dem Behindertenteinstellungsgesetz vertraut zu sein. Die beiden anderen Unternehmen hatten nur wenige bzw. keine Erfahrungen mit der Zielgruppe und auch keine Kenntnisse über das Behinderteneinstellungsgesetz. Eines dieser beiden Unternehmen – ein Modegeschäft – sagte sogar: „In unserer Branche wäre es auch nicht passend Menschen mit Behinderung einzustellen." Dasselbe Unternehmen antwortete auf die Frage, ob sich ihre positiven bzw. negativen Erfahrungen mit Minderheiten der Gesellschaft auf etwaige Neubewerbungen auswirkten, folgendermaßen: „Ja, diese Erfahrungen wirken sich schon aus, da beeinträchtigte Menschen zu oft in Krankenstand gehen." Für die anderen Unternehmen waren diese Erfahrungen bei Neueinstellungen nicht relevant.

Die beiden Interviewpartnerinnen und -partner aus den Minderheitengruppen (eine Person mit einer körperlichen Beeinträchtigung und eine Person mit Migrationshintergrund) berichteten, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt für sie sehr schwer sei. Teilweise könne immer wieder durch persönliche Kontakte eine Arbeit gefunden werden. Erfahrungen mit Diskriminierung hatten beide Gesprächspartnerinnen und -partner: Der/die InterviewpartnerIn mit Migrationshintergrund gab an, dass seine/ihre österreichischen Kolleginnen und Kollegen, die dieselbe Arbeit verrichten wie er/sie, einen höheren Lohn bekämen, auch wenn der Unterschied nicht all zu groß sei.

*Die Schülerinnen Djana Berdieva, Ellen Tetteh, Maja Marjanovic, Eva Gabriela und Juliana Tomic mit Landesrätin Dr.in Bettina Vollath, Dipl.- Dr. Dieter Höfler (Tectos GmbH), Mag.a Daniela Grabovac und Mag.a Pauline Riesel-Soumaré (ADS)*

# 2. LEBENSBEREICHE

## 2.3 GESUNDHEIT

Beschwerden bezüglich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen im Gesundheitsbereich betrafen vor allem Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft mit 28,57 % und 21,34 % Mehrfachdiskriminierungen (insbesondere sozialer Status, Sprache, Herkunft). Jeweils 14,29 % der Diskriminierungsbeschwerden bezogen sich auf das Diskriminierungsmerkmal Religion und sozialer Status. In 7,14 % der Beschwerdefälle innerhalb des Lebensbereichs „Gesundheit" waren die Diskriminierungsmerkmale Alter und Behinderung ausschlaggebend.

### 2.3.1 BLUTSPENDEVERBOT FÜR HOMOSEXUELLE MÄNNER

Aus Gründen der Sicherheit werden bestimmte Gruppen nicht als Blutspenderinnen und Blutspender zugelassen. Im EU-Recht findet man dazu im Anhang III der Richtlinie 2004/33/EG der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, „Personen, deren Sexualverhalten ein hohes Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten birgt", von der Blutspende auszuschließen.[11]

Österreich setzte die RL durch die Blutspendeverordnung[12] um. Dies hat grundsätzlich unter Bedachtnahme auf die sowohl europarechtlich bindende als auch im Verfassungsrang stehende Grundrechtecharta (GRC) zu erfolgen. Dabei ist insbesondere Art. 21 Abs. 1 GRC zu beachten, der jegliche Art von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung verbietet. Die Blutspendeverordnung nimmt darauf bei den Ausschlusskriterien für Spenderinnen und Spender keinerlei Bezug. Die Durchführung von Blutspenden liegt in Österreich beim Roten Kreuz. Im SpenderInnenfragebogen muss man als männlicher Spender angeben, ob man schon einmal Sex mit einem anderen Mann gehabt hat. Fällt die Beantwortung positiv aus, wird man automatisch als Spender ausgeschlossen.

**Frage 30:**
**Männliche Spender: Hatten Sie als Mann Sex mit einem anderen Mann?**

Die Kommission weist in der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage darauf hin, dass „Sexualverhalten" nicht mit „sexueller Ausrichtung" gleichzusetzen sei.[13] Die oben zitierte Fragestellung stellt aber ausschließlich auf die sexuelle Ausrichtung ab. Denn demnach sind Männer, die Sex mit einem anderen Mann hatten, unabhängig von ihrem individuellen Sexualverhalten, vom Blutspenden ausgeschlossen. Durch eine europarechtskonforme Änderung der BSV wäre es dem Roten Kreuz nicht mehr möglich, eine solch diskriminierende Fragestellung zu verwenden. In einer vom Gesundheitsminister Stöger verfassten Stellungnahme[14] zu einer parlamentarischen Anfrage diese Thematik betreffend wurde ein Begutachtungsentwurf zur Änderung erwähnt. Durch diesen vom Gesundheitsminister in Auftrag gegebenen Entwurf sollte ein § 3a in die Blutspendeverordnung eingefügt werden:

„§ 3a. Bei der Befragung des Spenders zu seinem Gesundheitszustand und deren Dokumentation sowie der diesbezüglichen Aufklärung und Information dürfen keine diskriminieren-

[11] *Richtlinie 2004/33/EG der Kommission vom 22. März 2004 zur Durchführung der Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter technischer Anforderungen für Blut und Blutbestandteile, ABl L 91, 25ff.*
[12] *Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend den Gesundheitsschutz von Spendern und dieQualitätssicherung von Blut und Blutbestandteilen, BGBl. II Nr. 100/1999*
[13] *Vgl. Antwort von Kommissar Dalli, im Namen der Kommission, E-006484/2011, ABl C 128 E.*
[14] *http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_05879/fname_194522.pdf*

den Formulierungen verwendet werden."
Da diese Stellungnahme aus dem Jahr 2010 stammt und noch keine gesetzlichen Änderungen vorgenommen wurden, fragte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark beim Gesundheitsminister am 19.06.2013 schriftlich nach, warum es bis zum heutigen Tag zu keiner Novellierung gekommen ist. Die Anfrage blieb unbeantwortet.

**EMPFEHLUNG DER ADS**

••• Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark begrüßt den Vorstoß des Gesundheitsministeriums, § 3a in die Blutspendeverordnung (BSV) einzufügen und diskriminierende Formulierungen zu verbieten und empfiehlt die Umsetzung dieses Paragraphen. Zudem empfiehlt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Frage 30 des Blutspenderfragebogens „Hatten Sie als Mann Sex mit einem anderen Mann?" auf eine von der sexuellen Orientierung unabhängige Frage nach ungeschütztem Geschlechtsverkehr abzuändern.

## 2.4 WOHNEN

Die Beschwerden im Lebensbereich „Wohnen" betrafen vor allem Nachbarschaftskonflikte und diskriminierende Inserate von Vermieterinnen und Vermietern mit Formulierungen wie „keine Kinder", „keine Afrikaner", „keine Ausländer".
Diskriminierungen aufgrund der Ethnie bildeten mit 43,9 % innerhalb des Lebensbereiches „Wohnen" den größten Teil, gefolgt von Mehrfachdiskriminierungen mit 21,95 % (insbesondere sozialer Status, Herkunft, Religion) und 12,2 % Beschwerden im Zusammenhang mit dem Merkmal sozialer Status. 7,34 % der Fälle im Lebensbereich „Wohnen" betrafen das Merkmal Geschlecht und jeweils 4,88 % die Diskriminierungsgründe Alter und Behinderung.

### 2.4.1 STUDIE UNTER DEM FORSCHUNGSASPEKT „ZUGANG ZU WOHNRAUM"

Autorinnen und Autoren: Mag.ª Ingrid Nicoletti, Dr. Klaus Starl und Mag.ª Alexandra Stocker vom Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark beauftragte das Europäische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie mit einer Studie unter dem Forschungsaspekt „Zugang zu Wohnraum".

In dieser Studie wurde untersucht, ob das Menschenrecht auf Zugang zu angemessenem Wohnraum in der Steiermark verwirklicht ist. Die Zugänglichkeit wurde durch eine Analyse der Auswahl- und Vergabepraxen von Wohnungsanbieterinnen und Wohnungsanbietern überprüft. Um eventuelle regionale Unterschiede beziehungsweise Unterschiede zwischen Stadt und Land feststellen zu können, wurde die Untersuchung in vier steirischen Regionen durchgeführt. In Fokusgruppendiskussionen wurden strukturelle Zugangsbarrieren, Beschränkungen des Zugangs durch gesellschaftliche Stereotype sowie Benachteiligungen aufgrund individueller vorurteilsbehafteter Haltungen gegenüber bestimmten Personen herausgearbeitet.
Die Frage, ob in der Steiermark ausreichend Wohnraum verfügbar ist, lässt sich nicht für das ganze Bundesland einheitlich beantworten. Während die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fokusgruppen-Diskussionen diese Frage für die Stadt Graz insbesondere mit Hinblick auf leistbaren Wohnraum eindeutig verneinten, zeigt sich in den Regionen ein differenzierteres Bild. Das Verhältnis von

*FALLBESCHREIBUNG*

*Frau L. wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, weil sie im Rahmen eines Nachbarschaftsstreites auch rassistisch beschimpft wurde. Sie erzählt, dass die Nachbarin Ausdrücke wie „Ausländerpack" verwende und Sätze wie: „Geht in euer Land zurück!" „Ihr nehmt uns alles weg!" sage. Zudem verspotte sie die Freunde der Familie von Frau L., wenn sie diese in ihrer Muttersprache reden höre. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark schickt ein Schreiben an die Hausverwaltung und urgiert bzgl. der Verantwortung der Hausverwaltung, die Beschwerdeführerin vor rassistischen Belästigungen zu schützen.*

Angebot und Nachfrage ist hier zunächst vom wirtschaftlichen Standort der Gemeinde und damit zusammenhängender Zu- und Abwanderung abhängig. Generell wurde das Angebot in den Diskussionen als mengenmäßig ausreichend bezeichnet.

In der Studie wird unterschieden zwischen dem Segment des öffentlichen und geförderten Wohnbaus, dem primär die Aufgabe der Wohnraumversorgung zukommt, und dem Segment des gewerblich vermittelten und privaten Angebots, in welchem primär auf Einkommenserzielung abgestellt wird. Nach übereinstimmender Aussage der Diskussionsteilnehmerinnen und Diskussionsteilnehmer geht es den Wohnungsanbieterinnen und Wohnungsanbietern grundsätzlich um die Vermeidung von drei Risikofaktoren: Mietzahlungsausfälle, Schäden am Bestandsobjekt und Kosten durch Nachbarschaftskonflikte.

Lediglich bei Gemeindewohnungen und teilweise bei Genossenschaften im öffentlichen Auftrag kommen feste Vergabekriterien zur Anwendung. Die Vergaberegeln der Gemeinden sind unterschiedlich ausgestaltet. Mit der Gemeindegröße steigt der Formalisierungsgrad der Vergabe. Vergaberegeln orientieren sich in erster Linie am Wohnbedarf nach sozialen Kriterien, wobei Einkommen und Haushaltsgröße die am häufigsten genannten Indikatoren darstellen. Daneben werden auf struktureller Ebene hauptsächlich Personen ohne EU-Staatsbürgerschaft vom Zugang zu Gemeindewohnungen oder geförderten Genossenschaftswohnungen ausgeschlossen. Der Kreis der berechtigten Personen wird je nach Gemeinde unterschiedlich eng gezogen, wobei insbesondere Drittstaatsangehörige ohne gesicherten Daueraufenthaltsstatus einen Nachteil haben. Der gewerblich vermittelte Wohnungssektor kennt ausschließlich wirtschaftliche Ausschlusskriterien. Hier besteht die strukturelle Zugangsbarriere in den Kosten für die Maklerprovisionen.

Von den Vergabekriterien sind die alltäglichen Vergabepraxen zu unterscheiden. Hier wurde von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern unter anderem InländerInnenbevorzugung bzw. Bevorzugung von Personen „aus der Gemeinde“ genannt. Lediglich bei Gemeindewohnungen der Stadt Graz erfolgt die Reihung von Bewerberinnen und Bewerbern nach einem strengen Punkteschema.

Die Risikoeinschätzung erfolgt über mehr oder weniger zuverlässige Bonitätsprüfung, Selbstauskünfte, Warnkreditabfrage und Einkommensnachweise. Von Arbeitslosigkeit betroffene Personen haben Nachteile. Neben den „harten“ wirtschaftlichen Kriterien erfolgt die Einschätzung der Bewerberinnen und Bewerber im Hinblick auf die Minimierung der Risiken im Wesentlichen nach „Bauchgefühl“. Das Risiko des Zahlungsausfalls wird einkommensschwachen, „unzuverlässig“ oder „planlos“ erscheinenden Bewerberinnen und Bewerbern und Personen, deren Einkommensstabilität in Frage gestellt wird, zugeschrieben. Risiken für Schäden am Bestandsobjekt werden vorwiegend „sozialen Randgruppen“ zugeschrieben. Darunter wurden in den Diskussionen Personen verstanden, die „von der (regionalen) Norm abweichende Lebensstile“ pflegen, Personen mit Drogen- oder Alkoholproblemen, mit psychischen „Problemen“, bis zu einem gewissen Grad Kinder und in geringem Ausmaß Personen, von denen vermutet wird, dass sie bürgerliche Werte aus herkunftskulturellen Gründen nicht teilen. Die diffuseste Risikoart sind die befürchteten Nachbarschaftskonflikte. Konfliktpotenzial wird dabei sowohl den betroffenen Personen als auch der bestehenden Mieterinnen- und Mietergemeinschaft zugeschrieben. Von diesen Zuschreibungen sind hauptsächlich

„ausländische" Wohnungswerberinnen und -werber (bewertet nach Religion, Aussehen, Hautfarbe, Sprache oder auch nur Namen), kinderreiche Haushalte (assoziiert mit Lärm) und Menschen mit psychischen Erkrankungen betroffen. Bei letzterer Personengruppe werden alle drei Risiken potenziell angenommen. Aus menschenrechtlicher Sicht ist der Zugang zu angemessenem Wohnraum in der Steiermark nicht vollständig gewährleistet. Benachteiligte Personenkreise sind Drittstaatsangehörige, einkommensschwache Personen, Menschen mit psychischen Belastungen, Personen, denen geringe Finanzkraft und/oder Unzuverlässigkeit attestiert wird, kinderreiche Haushalte, sowie Personen, die als „fremd" oder als nicht vertrauenserweckend wahrgenommen werden. Insbesondere betroffen sind wiederum Wohnungssuchende, auf die mehrere dieser Kriterien zutreffen.

**EMPFEHLUNG DER ADS**

••• Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, die Punkte aus dem Bericht des Landtags XV. Gesetzgebungsperiode – Einl. Zahl 277/13[15] aufzugreifen und umzusetzen: Demnach haben sämtliche Kommunen bei der Vergabe von Wohnungen, über die sie das Zuweisungsrecht innehaben (wie z. B. Gemeindewohnungen oder Wohnungen, die gefördert errichtet wurden und im Eigentum und unter der Verwaltung einer gemeinnützigen Bauvereinigung stehen), zu beachten, dass nach der nunmehr geltenden Rechtslage neben dem bisher für die Auswahl in Frage kommenden Personenkreis (Österreicherinnen und Österreicher bzw. EU- oder EWR-Bürgerinnen und -Bürger und „Konventionsflüchtlinge") auch Personen mit einem Aufenthaltstitel gemäß dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 157/2005, für eine Gemeindewohnung in Frage kommen. Zudem empfiehlt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark eine Erarbeitung eines einheitlichen Kriterienkatalogs für die Vergabe von Gemeindewohnungen.

### 2.4.2 STUDIE ZUM FORSCHUNGSASPEKT: „DER ZUGANG ZU WOHNRAUM FÜR AUSGEWÄHLTE BENACHTEILIGTE GRUPPEN"

Autor: Mag. Joachim Hainzl, Verein Xenos (Verein zur Förderung von soziokultureller Vielfalt)

Ergänzend zur ersten Studie erstellte der Verein XENOS im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle Steiermark die Detailstudie „Der Zugang zu Wohnraum für ausgewählte benachteiligte Gruppen" und befragte Expertinnen und Experten von sechs Einrichtungen, die sozial benachteiligte Personengruppen bei der Wohnungssuche und Wohnungssicherung betreuen: Iris Eder, Clemens Perteneder und David Prabitz (Wohnungssicherung Caritas), Godswill Eyawo (MigrantInnenbeirat Graz), Monika Idlhammer Rocha (SchuldnerInnenberatung Steiermark), Sabine Kaufmann und Andrea Staber (Mosaik Graz), Josef Mikl Verein „Selbstbestimmt Leben Steiermark", Fereydun Zahedi (Verein für Einheit und Frieden). Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Detailstudie zusammenfassend dargestellt.
Für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen ergeben sich viele Zugangsbarrieren, die durch gesellschaftliche Strukturen hervorgebracht werden. Trotz rechtlicher Bestimmungen und Verpflichtungen (UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 19 und 28, Steiermärkisches Baugesetz §70 und §76) sind erhebliche Mängel zu beobachten, die einen menschenwürdigen, selbstbestimmten und sicheren Wohnraum dieser sozialen Gruppe nicht möglich machen. Laut Exper-

*ZITATE*

*„Wo lauter alte Menschen wohnen, sollte nicht unbedingt eine Ausländerfamilie mit fünf Kindern untergebracht werden."*
*(Gemeindevertreter/in)*

*„Gesichertes Einkommen ist für den Vermieter wichtig, dass er [der Mieter] sich die Wohnung leisten kann, dass er sich die Kaution leisten kann, eine Rechtsgeschäftsgebühr und eine Maklerprovision, dann sind wir fertig."*
*(Makler/in)*

*„Wenn jemand so kommt, 'heut mache ich's so, morgen so', so ist der dann auch im Geldverhalten. Ist Gefühlssache, wir machen keine Bonitätsprüfung."*
*(Genossenschaftsvertreter/in).*

*„Wenn weder Englisch- noch Deutschkenntnisse vorhanden sind, gibt es am privaten Sektor definitiv ein Problem und man wird kaum einen Vermieter finden."*
*(Makler/in)*

*„… weil sie in ihrem ganzen Lebensablauf anders agieren und auch von den Sachwaltern nicht so betreut werden, dass sie in der Gemeinschaft mit ihrem Verhalten Platz finden."*
*(BauträgervetreterIn über Personen mit psychischen Problemen)*

[15] *http://www.landtag.steiermark.at/cms/beitrag/10245928/5076210/ [01.02.2014]*

tinnen und Experten wird in Wohngebäuden besonders das Fehlen von Personenaufzügen für Menschen mit mobiler Einschränkung bemängelt. Für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer z. B., so auch die Erfahrung eines Betroffenen, entstehen durch unangemessen gebaute Wohnungen zusätzliche Barrieren, die oft nicht nach ihren besonderen Lebensbedürfnissen und Lebensbedarfen ausgestattet sind bzw. nicht kostengünstig angepasst werden. Mangel an finanziellen Mitteln für ausreichende barrierefreie Bauten sind oftmals genannte Gründe in der politischen Diskussion. Von Seiten der Vertreterinnen und Vertreter von Wohnungsanbieterinnen und -anbietern zeigt sich ein mangelndes Bewusstsein für das Verständnis von barrierefreiem Wohnen. Im Vergleich schätzen diese die Angebote auf dem Wohnungsmarkt als ausreichend barrierefrei ein.

Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen haben aufgrund ihrer eingeschränkten soziökonomischen Position zudem geringe Chancen, ihren Wohnraum selbstbestimmt zu wählen. Miet- und Eigentumswohnungen sind neben den genannten Einschränkungen für diese oftmals nicht finanzierbar und der Zugang zu finanzieller Unterstützung (Bankkredit, Lebensversicherung) ist ihnen erschwert. Barrierefreie Gemeindewohnungen stellen für diese Menschen als besondere Wohnform oft die einzige und, laut Expertin und einer betroffenen Personen, eher unattraktivere verbleibende Möglichkeit dar. Diese Wohnungen sind jedoch baulich und verkehrstechnisch nicht immer barrierefrei, und als sogenannte „Behindertenwohnungen" trennen sie zudem diese Menschen von der restlichen sozialen Gemeinschaft.

Im Vergleich äußern sich Zugangsbarrieren für Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen oder auffälligem Verhalten im Bereich des Individuellen. Wohnungsanbieterinnen und -anbieter haben oft Vorurteile gegenüber diesen Personen und lehnen es bewusst ab, ihnen eine Wohnung zu geben. Diese bewusste Benachteiligung, die laut Wohnungsanbieterinnen und -anbieter auf frühere negative Erfahrungen gründet (Aggressivität, Ruhestörung und schlechte finanzielle Lage für Mietzahlungen der beeinträchtigten Personen), führt zu diskriminierendem Verhalten aufgrund der Behinderung. Betreuende Institutionen selbst beschreiben nach eigener Erfahrung den Umgang mit Menschen dieser sozialen Gruppe zwar als herausfordernd, aber mittels medikamentöser Behandlung und vor allem durch institutionelle Begleitung und Betreuung seien Probleme mit Nachbarn handhabbar und lösbar. Laut betreuenden Expertinnen und Experten erweist sich aufgrund der tatsächlich unzumutbaren Konfrontationssituationen die Wohnungssuche und Wohnungsfindung für Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen oder mit auffälligem Verhalten als schwierig.

Für Menschen, die begrenzte finanzielle Mittel aufweisen, ist der Zugang zu einem angemessenen Wohnraum einerseits durch ihre prekäre soziökonomische Lage und andererseits durch zahlreiche nicht leistbare Wohnungen im Land grundsätzlich erschwert. Diese Personen sind dem Risiko des Wohnungsverlustes ausgesetzt. Wichtig bei der Wohnungssuche für Betroffene ist die Begleitung durch Einrichtungen, die eine Delogierung verhindern und über die Rechte und Pflichten als Mieterin/Mieter bei der Wohnungsfindung aufklären können. Befragte Expertinnen und Experten zählen aus Erfahrungen verschiedene Zugangsbarrieren auf, die sich bei der Wohnungs-

suche dieser sozialen Gruppe ergeben. Diese betreffen Wohnungen, für die eine Makler-Innengebühr oder Kaution anfällt, Wohnungsgenossenschaften, die ein Mindesteinkommen und Bonitätsprüfungen verlangen, und nicht rechtskonforme Mietverträge. Probleme ergeben sich auch im Umgang zwischen Vermieterinnen bzw. Vermieter und Mieterinnen bzw. Mieter mit knappen finanziellen Möglichkeiten. Sogenannte Beherbergungsbetriebe, die nicht unter das Mietrechtsgesetz fallen und eigene Gewerbebestimmungen haben, bieten zwar auf der einen Seite niederschwellige Wohnversorgung für diese Menschen an, aber auf der anderen Seite können sie durch überhöhte Mietpreise und Wohnungsleistungen gesetzliche Verstöße aufweisen. Betroffene Personen berichten z. B. von überteuerten und schlecht ausgestatteten Wohnungen (schlecht isolierte Kellerwohnung und hohe Energiekosten, gesundheitsgefährdender Schimmelbefall und hohe Mietkosten). Auch von rechtswidrigem Verhalten von Seiten privater Vermieterinnen und Vermieter in Konfliktsituationen wie z. B. Mietrückständen ist die Rede (Drohung, das Wohnungsschloss auszutauschen, oder psychische Druckausübung durch unangemeldetes Kommen bzw. Betreten der Wohnung). Jedoch haben die Betroffenen meistens Angst davor, rechtlich gegen dieses illegale Verhalten vorzugehen, weil sie sich wegen der möglicherweise anfallenden Anwaltskosten Sorgen machen. Ein Hauptgrund für einen drohenden Wohnungsverlust sind Mietrückstände, die aus verschiedenen sozial prekären Situationen der Betroffenen resultieren (Arbeitsplatzverlust, alleinstehende Personen, alleinerziehende Personen, Trennung/Scheidung, Verschuldung etc.). Delogierungen aufgrund von Mietrückständen können aber meistens durch angebotene Kulanzlösungen von Seiten der Vermieterinnen und Vermieter überwunden werden (Aufschub der Mietzahlungen oder Vereinbarung von Ratenzahlungen). Betroffene Personen haben es nach durchgeführten Delogierungen aufgrund von Kautionskosten und Makler-Innengebühren meist schwer, auf dem Wohnungsmarkt neue Wohnungen zu finden.

Eine weitere soziale Gruppe mit erschwertem Zugang zu angemessenem Wohnraum betrifft Personen, die durch andere als sogenannte „Ausländer" bezeichnet und kategorisiert werden. Auch hier fehlen finanzielle Ressourcen für nicht leistbare Wohnungen aufgrund prekärer Situationen. Nicht nur strukturelle Barrieren, die durch gesetzliche Vorschriften gegeben sind (Grundvoraussetzung einer Staatsbürgerschaft für Gemeindewohnungen, bei finanziell geförderten Wohnraumerrichtungen bzw. Wohnraumbeschaffungen und für Wohnbeihilfe) verhindern oder erschweren eine Wohnungsfindung. Auch vermehrte offene und subtile Diskriminierung gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund bzw. mit „ausländischem" Aussehen grenze diese soziale Gruppe, die meist in überteuerten Mietwohnungen privater Wohnungsmärkte unter sehr niedrigem Standard und manchmal überbelagert leben, vom geförderten Wohnungsmarkt und räumlich von der restlichen Gesellschaft aus (vgl. Studie 1998[16]). Besonders Asylwerberinnen und -werber ohne abgeschlossenes Asylverfahren oder volljährige und unbegleitete minderjährige Asylbewerberinnen und -werber leiden besonders unter nicht gerechtfertigter Ungleichbehandlung von Seiten der Vermieterinnen und Vermieter (Forderung von Zahlungen kaputter Gegenstände, Einbehalten von Kaution etc.). Dabei stellt sich die Erfassung der Zuschreibungen „ausländische Herkunft" und Migration als problematisch dar, weil allein ihre begriffliche und thematische Bestimmung nicht eindeutig

[16] *Barbara Gartner und Annemarie Müllner: Wohnsituation von Ausländer/innen in Graz, Graz 1998, S. 14, = http://www.graz.at/cms/dokumente/10023890_415557/6cd7899a/Wohnsituation%20von%20Ausl%C3%A4nderInnen%20in%20Graz_mit%20Fototeil.pdf*

eingrenzbar ist. Im Falle der Wohnungssuche werden Kriterien der Staatsbürgerschaft oder Aufenthaltsdauer dieser „ausländischen“ Personen ignoriert. Betroffene berichten, wie Vermieterinnen und Vermieter sie aufgrund ihres Aussehens ablehnen und die Stigmatisierungen und Vorurteile sich durch diskriminierendes Verhalten ihnen gegenüber äußern („ausländischer“ Akzent, Herkunftsland negativ konnotiert).
Zusammenfassend lässt sich über die Detailstudie sagen, dass es bestimmte soziale Gruppen gibt, denen der Zugang zu einem angemessenen Wohnraum in der Steiermark aufgrund von vorurteilsbehafteten subjektiven Empfindungen der Wohnungsanbietenden oder aufgrund gesellschaftlicher Strukturen sichtlich erschwert wird.

Stellungnahme der Antidiskriminierungsstelle Steiermark zur Frage Quotierung der Wohnungszuweisungen[17] 19.09.2013
Das Wohnungsreferat der Stadt Graz fragte bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark an, ob eine Quotierung der Wohnungszuweisungen an daueraufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige für Wohnungen, bei denen die Stadt Graz das Einweisungsrecht hat, rechtlich zulässig sei.

**HIER EINE KURZE ZUSAMMENFASSUNG UNSERER STELLUNGNAHME:**
Zur Beurteilung der Zulässigkeit einer Quote nach dem Gleichbehandlungsrecht muss zwischen einer Quote als positiver Maßnahme zur Förderung der Gleichstellung (Quote = Mindestprozentsatz) und einer Quote als Instrument zur Deckelung der Repräsentanz einer Gruppe (Quote = Maximalprozentsatz) unterschieden werden.
Mindestquote: Die Quote als positive Maßnahme ist ihrerseits eine Sondermaßnahme, die darauf abzielt, eine Gruppe zu bevorzugen, von der bekannt und nachweisbar ist, dass sie in einem bestimmten Bereich benachteiligt ist. Bezogen auf die konkrete Fragestellung hieße das, dass das Wohnungsreferat der Stadt Graz daueraufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Bereich des Zugangs zu „Gemeindewohnungen“ als strukturell benachteiligte Gruppe erkannt hätte und sich zum Ziel gesetzt hätte, diese strukturelle Benachteiligung mittels des Instrumentes der Quotierung der Zuweisungen zu beseitigen und des Weiteren eine „bessere soziale Durchmischung“ zu erreichen.
Das Ziel der besseren „Integration“ und Verbesserung der Wohnsituation von Drittstaatsangehörigen im Sinn einer „besseren sozialen Durchmischung“ scheint ein legitimes Ziel zu sein, wobei es auch hier problematisch erscheint, auf die ethnische Zugehörigkeit als das einzige Kriterium abzustellen. Wichtig sei die Berücksichtigung mehrerer Kriterien wie Familiengröße oder Einkommen.
Höchstquote: Die Quotierung der Zuweisung von Gemeindewohnungen für daueraufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinn einer Deckelung dieser Zuweisungen würde bedeuten, dass daueraufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen nach Erreichen einer bestimmten Repräsentanz in den Gemeindewohnungen keine Gemeindewohnung mehr zugewiesen würde.
Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark äußerte Bedenken gegen starre Quoten im Sinn einer prozentuellen Deckelung und rät davon ab: Wenn die Quote erfüllt ist und einer Gruppe zugerechnete Personen keine Wohnung mehr bekommen, ergäbe das eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft.
Somit sprach sich die Antidiskriminierungs-

[17] *http://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/ziel/105349856/DE/ [30.04.2014]*

stelle Steiermark vor dem Hintergrund des Gebotes der Gleichbehandlung gegen eine Quotierung der Zuweisung von „Gemeindewohnungen" an daueraufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinn einer Höchstquote aus.

## 2.5 INTERNET

Auch im Jahr 2013 waren diskriminierende Postings bis hin zu Hate Speech ein medienethisches Thema für die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. 32,2 % der gemeldeten und ausgewerteten Postings waren rassistischen und fremdenfeindlichen Inhalts, 25 % waren islamfeindlich, 21,3 % heterosexistisch, jeweils 3,75 % sexistisch, altersdiskriminierend und gegen eine bestimmte Weltanschauung gerichtet.

Das Internet bietet die Möglichkeit Inhalte zu gestalten, zu veröffentlichen, zu verbreiten und zu konsumieren und ist somit ein Ort, der massiv von den Nutzerinnen und Nutzern mitgestaltet wird. Mit der Entwicklung von Social-Media-Netzwerken können wir online auf verschiedenste Art und Weise kommunizieren.

Sei es, um einfach nur mit Freundinnen und Freunden in Kontakt zu bleiben, sei es, um neue Kontakte zu knüpfen oder Inhalte zu teilen.[18] Natürlich gibt es das Problem von Hate Speech und diskriminierenden Postings nicht erst seit der Erfindung des Internets, aber besonders hier werden sie zum Problem.

Hate Speech, zu Deutsch ungefähr gleichbedeutend mit Hassrede, ist jegliche Art von sprachlicher Diskriminierung, die Hass gegen bestimmte Gruppen verbreitet, erweckt oder fördert.[19] Nutzerinnen und Nutzer fühlen sich online oft geschützt durch eine vermeintliche Anonymität und sind so eher bereit, hemmungslos ihre Meinung zu verbreiten. Hinzu kommt, dass die Verbreitung im Internet sehr einfach ist und eine große Reichweite hat. So kann mit wenig Aufwand viel Aufmerksamkeit erreicht werden. Doch genau das ist vielen Menschen nicht klar. Im Internet veröffentlichte Inhalte sind dauerhaft abrufbar, es ist nachvollziehbar, von wem sie kommen, und vor allem sind diese Statements keineswegs in einem rechtsfreien Raum abgelegt.

In Österreich sorgte vor allem die Facebook-Gruppe "Wir stehen zur FPÖ" laut News-Artikel "Die Facebook-Nazis hetzen weiter" vom 31.08.2013[20] für Aufregung:
Unter anderem wurden folgende Kommentare veröffentlicht: „Der ganze Muslime-Scheißhaufen gehört mit Benzin übergossen und angezündet, die Benzinkosten übernimm selbstverständlich ich." Oder: „Diese Kameldreckfresser gehören ALLE ausradiert, ohne Ausnahme!"
Die geheime Facebook-Gruppe wurde wegen Verhetzung, Bildung einer kriminellen Vereinigung und Herabwürdigung religiöser Lehren bei der Staatsanwaltschaft Wien angezeigt. Laut NEWS.at ist die Gruppe weiterhin aktiv, nur wenige sollen ausgetreten sein. Verhetzende Postings sollen außerdem – trotz gegenteiliger Angaben von AdministratorInnenseite – zum größten Teil nicht gelöscht worden sein, obwohl es sich um eindeutige religionsfeindliche und herabwürdigende Postings gegen den

Posting*
Zum Beispiel wurde zum Thema Adoptionsrecht für homosexuelle Paare geschrieben: „das recht des kindes wird, wieder einmal, mit den füssen getreten. es fängt an mit der Abtreibung: mein bauch gehört mir - weg mit dem Kind. die Scheidung: das recht des kindes auf eine heile Familie, mit mutter und vater, wird zurückgestellt zu Gunsten der erwachsenen. Zu bequem Schwierigkeiten auszudiskutieren und zu lösen. die mütter MÜSSEN arbeiten: also weg mit dem Kind, ab in den kindergarten oder die grippe.die schwulenadoption: das recht des kindes auf mutter und vater wird zurückgestellt zugunsten schwuler paare, die ja selber KEINE KINDER BEKOMMEN KÖNNEN. wer gibt euch das recht die NATÜRLICHE Zusammensetzung der Familie zu ändern?das sind nur einmal einige punkte, die mir adhoc eingefallen sind, das sie ins auge stechen. Dekadenz pur, wie schon andere poster schreiben."

**http://diepresse.com/home/bildung/erziehung/1420493/Stiefkindadoption-fur-Homosexuelle-wird-bald-moglich vom 14.07.2014*

[18] *Vgl. No Hate Speech Movement, Council of Europe, http://www.nohatespeechmovement.org [ 8/4/2014]*
[19] *Vgl. Szabados, Hassreden im Internet, Kap. 3.6, Netzpolitik in Österreich - Internet. Macht. Menschenrechte, Landler, Parycek, Kettemann [Hrsg.], 6/2013*
[20] *http://www.news.at/a/facebook-die-geheimen-facebook-nazis*

# 2. LEBENSBEREICHE

*POSTING*

*„...Gutmenschin wegsperren! Gleich auch einen Drogentest machen! Weil in diesen Kreisen sind Drogen salonfähig"*

Islam und damit auch gegen dessen Anhängerinnen und Anhänger gehandelt hat.
Ein weiteres Beispiel aus Frankreich: antisemitische Tweets mit dem Hashtag #UnBonJuif (#EinGuterJude) wurde geteilt. Die französische Justiz veranlasste Twitter dazu, die betreffenden UserInnendaten bekannt zu geben und der Urheber der Postings wurde in der Folge verurteilt. Dieser Fall war aufgrund des einschlägigen Inhaltes relativ klar. Obwohl es sich hier eindeutig um Hate Speech handelte, brauchte es dennoch geraume Zeit bis zum entsprechenden Gerichtsbeschluss und in der Folge bis zur Herausgabe der Daten durch Twitter.

Generell ist festzuhalten, dass die Grenze zwischen Meinungsfreiheit und Hate Speech sehr schwer zu definieren ist. In Österreich können gewisse Aussagen unter den Tatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB), unter das Verbotsgesetz (§ 3h VerbotsG) sowie eventuell unter die zivilrechtliche Ehrenbeleidigung (§ 1330 ABGB) fallen.[21]
Eine allgemein anerkannte Definition von Hate Speech existiert bis dato noch nicht. Durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) wurden einige Parameter herausgearbeitet, die helfen, die Grenzen des Schutzes der Freiheit auf Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) sowie der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 11 EMRK) zu erkennen. Dennoch schafft das Fehlen einer Definition Lücken und lässt Spielraum für Grauzonen.[22]

So ist meist von Fall zu Fall zu entscheiden, ob es sich bei Postings um Hate Speech handelt oder ob die Aussagen noch im Schutzbereich von Art. 10 EMRK liegen. Teilweise bieten die Betreiberinnen und Betreiber der Seiten die Möglichkeit, Postings zu melden bzw. zu löschen. Vor allem Zeitungen löschen Postings von Userinnen und Usern, wenn sie diese als diskriminierend oder grenzüberschreitend beleidigend empfinden. In der Regel sind Userinnen und User, die sich von Aussagen gestört fühlen, jedoch vom guten Willen der Betreiberinnen und Betreiber abhängig. So gab es bspw. Proteste gegen Facebook-gruppen wie „Domestic Violence - Don't make me tell you twice" (Häusliche Gewalt - Wehe, ich muss es dir zweimal sagen), die massiv frauenfeindlich waren. Trotz massiver Kritik zahlloser Userinnen und User nahm Facebook die Seite erst vom Netz, als große Firmen wie Dove damit drohten, keine Werbung mehr zu schalten, was schwerwiegende Gewinneinbußen für Facebook bedeutet hätte.[23]

Das Problem ist nicht nur, dass es – abgesehen von der Möglichkeit, bestimmte Inhalte zu melden – kaum Instrumente für andere Nutzerinnen und Nutzer gibt, gegen unerwünschte Internetinhalte vorzugehen. Auch die Tatsache, dass das Löschen von Postings oder Seiten keine nachhaltige Lösung ist, stellt ein Problem dar. Bloß weil ein Inhalt nicht mehr sichtbar ist, kursiert die Meinung dazu immer noch tausendfach im Netz. Nur weil ein Posting verschwindet, verschwindet die Einstellung der Person nicht mit ihm.

Kampagnen wie die "No Hate Speech Movement" vom Europarat laden Userinnen und User ein, auf Seiten mit diskriminierendem Inhalt aufmerksam zu machen. Die einzig nachhaltige Lösung, um Hate Speech online zu bekämpfen und einzudämmen, besteht darin, den Userinnen und Usern klar zu machen, was sich hinter den Bildschirmen abspielt. Wie das Internet funktioniert und was es zu dem macht, was es ist, wird kaum thematisiert. Klarheit darüber zu gewinnen, dass Postings

[21] *vgl Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern, Welche Möglichkeiten gibt es in Österreich?, http://www.klagsverband.at/info/hate-speech [08.04.2014]*
[22] *Szabados, Hassreden im Internet, Kap. 3.6, S. 209, Netzpolitik in Österreich - Internet. Macht. Menschenrechte, Landler, Parycek, Kettemann [Hrsg.], 6/2013*
[23] *Kleinman, Facebook sexism campaign attracts thousands online, 28/5/2013, http://www.bbc.com/news/technology-22689522, [abgerufen am 09.04.2014]*

nicht durch Löschen verschwinden und man nicht so anonym ist, wie die Mehrheit glaubt, ist der erste Schritt in die richtige Richtung. Ein ganzheitliches Verständnis für die Ernsthaftigkeit der Lage, wenn es um Hate Speech und diskriminierende Posting geht, kann nur durch Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung bewirkt werden.

Empfehlung: Userinnen und User müssen verstehen, wie das Internet funktioniert und welche Rolle sie online nicht nur als Nutzerinnen und Nutzer, sondern auch als aktiv Kreierende haben. Ein nachhaltiger Weg dies zu erreichen, ist die Förderung von Medienkompetenz und digitaler Bildung im Bereich Diskriminierung beispielsweise durch Workshops zu Medienethik.

Speziell für Inhaberinnen und Inhaber von Plattformen besteht die Möglichkeit, die Userinnen und User zum einen mittels klar verständlicher AGBs bzw. Verhaltensregeln über den Umgang mit Hate Speech im jeweiligen Forum zu informieren. Zum anderen ist die Option einer speziellen Verifizierung der Personen (z. B. mittels Telefonnummer) ein geeignetes Mittel, um Personen zur Angabe ihrer korrekten Daten zu bringen. Dies impliziert, dass der Grad der Anonymität geschmälert wird und – wenn auch nur als psychologischer Effekt – die Hemmschwelle Äußerungen zu tätigen, die unter Hate Speech fallen, höher wird. Die Problematik der Anonymität und dem damit einhergehenden möglichst breiten Meinungsspektrum, welches in Foren von bspw. Zeitungen erwünscht ist, steht immer im Spannungsfeld mit dem Datenschutz. So ist jedem Betreiber und jeder Betreiberin der Plattformen nahezulegen für sich zu entscheiden, wie offen und anonym diese gestaltet werden sollen.

**EMPFEHLUNG DER ADS**

••• Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt daher Medieninhaberinnen und Medieninhabern, auf das Verbot der Diskriminierung hinzuweisen und Werbebanner mit Meldefunktionen gegen Diskriminierung zu verwenden. Dadurch wird es jedem Einzelnen einfacher möglich, eine Diskriminierung im Internet zu melden und dagegen vorzugehen.
Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark appelliert an die Medieninhaberinnen und Medieninhaber Aufklärungs- und Präventionsarbeit zu leisten und diskriminierende Postings umgehend aus dem Internet zu löschen.

# 2. LEBENSBEREICHE

*FALLBESCHREIBUNG*

*Frau K., nicht österreichischer Herkunft, mit einem in Österreich abgeschlossenem Jus-Studium, beantragt eine Förderung bei einer Verwaltungseinrichtung und erhält die Auflage, bestimmte Dokumente vorzulegen. Frau K. ist sich sicher, dass dies nicht dem üblichen Prozedere entspreche und teilt dies der Beamtin mit. Es ergibt sich ein Streitgespräch, in dem der Satz seitens der Beamtin fällt: „Das ist nun einmal so in Österreich! Da müssen Rechtsvorschriften eingehalten werden." Frau K. fühlt sich von dieser Aussage im Zusammenhang mit ihrer nicht-österreichischen Herkunft diskriminiert und wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Es kommt zu einer Aussprache mit der Beamtin und dem/der AbteilungsleiterIn und einer für die Beschwerdeführerin zufriedenstellenden außergerichtlichen Einigung.*

## 2.6 BEHÖRDEN

21,5 % der im Jahr 2013 bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeldeten Fälle betrafen den Lebensbereich „Behörden". Innerhalb dieses Bereiches hatten 48,04 % der Fälle einen Bezug zum Diskriminierungsmerkmal ethnische Herkunft, 16,25 % zum Merkmal Religionszugehörigkeit und 7,14 % zum Merkmal des sozialen Status. Hierbei sind Beschwerden wegen Ethnic Profiling ebenso zu verzeichnen wie Beschwerden darüber, „respektlos behandelt worden zu sein".[24]

Unter den in der Jahresstatistik der Antidiskriminierungsstelle Steiermark verwendeten Begriff „Behörde" fallen alle Ämter der Bundes- , Landes- und Kommunalverwaltung, die Exekutive, Gerichte und Körperschaften des öffentlichen Rechts wie z. B. die Krankenkassen, die Wirtschaftskammer, die Pensionsversicherungsanstalt etc.

Unabhängig vom Thema Diskriminierung gilt für Menschen, die für Behörden und behördenähnliche Einrichtungen agieren, dass diese grundsätzlich und per se von einer mächtigeren Position aus handeln als die Menschen, die ihnen als Parteien oder Klientinnen und Klienten gegenüberstehen und als solche vor der Behörde etwas beantragen, sich rechtfertigen oder Einsprüche erheben. Dieses Machtgefälle ist seitens des Staates erwünscht und seitens der Bevölkerung meist akzeptiert.

Unabhängig vom Thema Behördenkommunikation gilt für Diskriminierungssituationen, dass die Täterinnen und Täter von einer mächtigeren Position aus agieren als die diskriminierten Personen. Diese unterschiedliche (gesellschaftliche) (Macht-)Position der Beteiligten ist eines der Wesensmerkmale von Diskriminierung. Dies gilt für Diskriminierungen zwischen Individuen (z. B. Belästigungen, Einlassverweigerungen…) ebenso wie für strukturelle Diskriminierungen (Einkommensschere zwischen Männern und Frauen, Unterrepräsentanz Schwarzer Menschen im gehobenen öffentlichen Dienst…). Die unterschiedliche (gesellschaftliche) (Macht-) Position ist Folge und Wirkung der Zugehörigkeit von Menschen zu privilegierten oder diskriminierten Gruppen.

Im klassischen Behördendienst mit Parteienverkehr arbeiten mit überwiegender Mehrheit Männer und Frauen österreichischer Herkunft, ohne Behinderung, christlich sozialisiert, mutmaßlich heterosexuell, im Alter zwischen 25 und 60, also Menschen aus den sogenannten privilegierten Gruppen. Auf der Seite der Parteien findet sich das gesamte Spektrum der gesellschaftlichen Vielfalt, also Männer, Frauen, Trans-Männer, Trans-Frauen, österreichischer Herkunft, nicht österreichischer Herkunft, ohne oder mit Behinderung, christlich oder nicht christlich sozialisiert, heterosexuell oder homosexuell, im Alter zwischen 25 und 60 oder darüber oder darunter, also sowohl Menschen aus den sogenannten privilegierten Gruppen wie auch Menschen aus den sogenannten diskriminierten Gruppen.

Im klassischen behördlichen Handeln kommt es demnach zu einer Anhäufung zweier stärkender Positionen: Der stärkenden Position durch die behördliche Funktion und der stärkenden Position durch ein oder mehrere gesellschaftlich privilegierte Merkmale. Dem gegenüber steht das Parteienhandeln mit einer möglichen Anhäufung an schwächen-

[24] *Vgl. auch Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie, Lebenssituation von „Schwarzen" in urbanen Zentren Österreichs, Oktober 2013, http://www.etc-graz.at/typo3/fileadmin/user_upload/ETC-Hauptseite/publikationen/Selbststaendige_Publikationen/ETC-Neumin-Web.pdf, S 16ff.*

den Positionen: Der schwächenden Position durch die Parteienstellung und der schwächenden Position durch eine oder mehrere gesellschaftlich diskriminierte Merkmale. Dieses Aufeinandertreffen schafft ein hohes Potential für Diskriminierungssituationen. Hintergrund dafür sind die zum Teil weit auseinanderliegenden Lebenswelten mit ebenso weit auseinanderliegenden Sichtweisen zu Integration, Inklusion, Partizipation u.v.m. Nun mag eingewendet werden, dass verschiedene Sichtweisen nun mal die Normalität der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sind. Bei aller Zustimmung besteht das Besondere an der Behördenkommunikation darin, dass die Behörden vor dem Hintergrund ihrer Sichtweisen Entscheidungen treffen, die für die Parteien zum Teil existentiell wichtige Bedeutung haben.

Ein in diesem Zusammenhang immer wieder von Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern geäußertes Element ist die Glaubwürdigkeit vor der Behörde. Menschen mit bestimmten diskriminierten Merkmalen haben häufig das Gefühl, dass sie wegen dieser Merkmale weniger Glaubwürdigkeit besitzen und ihnen deswegen mehr Misstrauen seitens der Behörde entgegengebracht wird als Parteien ohne diese diskriminierten Merkmale.

**EMPFEHLUNG DER ADS**

••• Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt Behörden Sensibilisierungsmaßnahmen im Bereich diskriminierungsfreier Kommunikation und Verhalten mit Kundinnen und Kunden zu stärken.

# 2. LEBENSBEREICHE

*FALLBESCHREIBUNG*

*Herr B. möchte einen beruflichen Weiterbildungskurs bei einer dafür spezialisierten Erwachsenenbildungseinrichtung besuchen und muss dafür einen Einstufungstest machen. Er besteht den Test nicht, weil er an einer als Behinderung anerkannten Einschränkung der Atemwege leidet. Herr B. wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, weil er sich eine Stellungnahme zum geschilderten Ereignis aus Sicht der Erfahrungen der Antidiskriminierungsstelle Steiermark wünscht. Diese Stellungnahme wollte Herr B. für ein außergerichtliches Verfahren gegen die Erwachsenbildungseinrichtung verwenden.*

*Frau L. ist selbst nicht-österreichischer Herkunft und hat einen Freund nicht österreichischer Herkunft und muslimischen Hintergrunds. Sie besucht einen Ausbildungskurs für Jugendliche an einem Erwachsenenbildungsinstitut. Eines Tages zeigt die Trainerin den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Dokumentation über das Thema „Terrorismus". Am Ende des Filmes sagt sie zu Frau L.: Frau L., Sie kennen sich doch aus mit dem Terrorismus. Und erklärend für die restliche Gruppe sagt sie: „Weil sie hat ja mit Afghanen zu tun. Frau L. fühlt sich dadurch rassistisch diskriminiert. Wir schreiben einen Interventionsbrief an das Weiterbildungsinstitut und ersuchen um eine Stellungnahme. Frau L. ist vorerst damit zufrieden.*

## 2.7 AUSBILDUNG

Im Lebensbereich „Ausbildung" betrafen 32,35 % der Diskriminierungsbeschwerden das Merkmal der ethnischen Herkunft, 20,95 % Mehrfachdiskriminierungen (insbesondere Geschlecht, Religion, soziale Herkunft), 8,82 % das Diskriminierungsmerkmal Religion und 11,76 % der Beschwerden hatten einen Zusammenhang zum Merkmal Behinderung.

### SPRACHE ALS DISKRIMINIERUNGSGRUND

Der Verein der Bosniaken trat im Jahr 2013 an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark heran mit dem Hinweis, dass der muttersprachliche Zusatzunterricht für Kinder in der bosnischen Sprache zukünftig eingestellt werden sollte. Die Kinder sollten von nun an von kroatisch und serbisch-sprechenden Lehrerinnen und Lehrern mitunterrichtet werden. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark veröffentlichte eine Stellungnahme, in der nicht nur auf die geschichtliche Entwicklung Bosniens hingewiesen wurde, sondern auch darauf, dass die bosnische Sprache 1995 als eigenständige Sprache anerkannt wurde. Somit würde eine solche Abschaffung eine Diskriminierung aufgrund der Ethnie darstellen, da es durch den Unterricht durch Kroatisch- oder Serbischlehrerinnen und -lehrer zu einer ungleichen Bewertung des Bosnischen gegenüber dem Kroatischen und Serbischen kommen würde. Die Stellungnahme wurde an den Landesschulrat sowie auf Wunsch an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur weitergeleitet und war in Begutachtung.

### DISKRIMINIERUNG AUFGRUND VON WELTANSCHAUUNG

Ein Beschwerdefall wurde an die Antidiskriminierungsstelle herangetragen, der eine Diskriminierung im Zusammenhang mit konfessionsfreien Menschen betraf. In einer steirischen Schule sollten Eltern eine Verhaltensvereinbarung unterschreiben, in der es auch um die Thematik „Religion in der Schule" ging. In dieser Vereinbarung wurde jedoch nicht die Weltanschauung für Menschen ohne Konfessionszugehörigkeit thematisiert. Der Beschwerdeführer sah sich durch die Privilegierung von Menschen mit religiösem Glauben und die Nichterwähnung von Konfessionsfreien diskriminiert. Die genannte Verhaltensvereinbarung enthielt zwar ein Diskriminierungsverbot aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Religion, die Weltanschauung als religionsfreie Überzeugung wurde jedoch nicht erwähnt. Lediglich der Begriff der Religionsausübungsfreiheit wurde aufgenommen, dieser kann jedoch keinesfalls mit der Freiheit der Weltanschauung gleichgesetzt werden. Der Landeschulrat sah keine Diskriminierung in der Formulierung, da er die Meinung vertrat, dass es durch die Aufnahme der Freiheit der Weltanschauung in die Vereinbarung für die Schule zu der unzumutbaren Aufgabe kommen würde, zwischen allen existierenden Weltanschauungen abzuwägen.

### EMPFEHLUNG DER ADS

••• Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, den Passus „Freiheit der Weltanschauung" in die Vereinbarung aufzunehmen, um aufzuzeigen, dass es neben Religionen auch die Freiheit der Ausübung anderer nicht religiöser Überzeugungen gibt.

Die Freiheit der Weltanschauung ist explizit in Art. 9 der europäischen Menschenrechtskonvention und in Art. 10 der EU-Grundrechtecharta geschützt und ist völlig frei und unabhängig von religiösen Inhalten zu gewährleisten, da es sich um ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Menschenrecht handelt.

## EXKURS: ALTERSDISKRIMINIERUNG IM DIENSTLEISTUNGSSEKTOR

Diskriminierung aufgrund des Alters ist ein Thema, das immer mehr in die Öffentlichkeit dringt und dem bewusster und aufmerksamer begegnet werden sollte.
Frau S. ist eine 82-jährige Seniorin und besitzt ein Mietzinshaus in Graz. Um dieses Wohnobjekt an Interessentinnen und Interessenten vermieten zu können, musste eine Renovierung durchgeführt werden, welche aus dem Treuhandkonto der Hausverwaltung vorfinanziert wurde. Als Frau S. für die Zurückzahlung des um € 65.000 überzogenen Treuhandkontos bei ihrer Bank ihren dort vorhandenen Kredit um die Summe aufstocken wollte, verweigerte die Bank ihr die Kreditaufnahme. Sie wäre „zu alt", so zitiert die Betroffene die Aussage der Bankangestellten. Dass Frau S. eine gute Pension und Witwenpension bezieht und zudem zwei mieteinbringende Liegenschaften besitzt und somit, wie ihr Anwalt auch bestätigt, finanziell gut abgesichert ist, hat die betreffende Bank nicht interessiert. Die Verweigerung der Kreditvergabe wurde lediglich damit begründet, dass interne rechtliche Regelungen es nicht erlauben würden, an Pensionierte ab dem 65. Lebensjahr Kredite zu vergeben. Offiziell ist bekannt, dass bei einer Kreditaufnahme in jedem einzelnen Fall die Bonität und Kreditfähigkeit geprüft wird. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters von Frau S. besteht von Seiten der Bank offensichtlich die Befürchtung, dass sie die monatliche Rückzahlung nicht mehr zu Ende tätigen kann. Damit liegt eine Diskriminierung aufgrund des Alters vor.

Zu alt für Kredit: „Ab 65 ist man Freiwild"

Zu alt? In der Steiermark häufen sich Beschwerden von Pensionisten, die trotz gutem und sicherem Einkommen keinen Kredit bekommen

*ZU ALT FÜR KREDIT*
*Kleine Zeitung, 18. Oktober 2013*

Frau S. ist kein Einzelfall. Das bezeugt der Generalsekretär des Pensionsverbandes Andreas Wohlmuth, der von verschiedenen Beschwerden von Pensionierten spricht. Auch wurden andere Fälle von Altersdiskriminierung anderer Banken an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark getragen, so wurden die „Einkaufsreserve" im Sinne eines Überziehungsrahmens trotz guter Pension mit dem Pensionsantritt reduziert und einem 70-Jährigen in einem Elektronikgeschäft ein Ratenkauf nur mit Bürgin/Bürgen gewährt.

Auf die Anfrage der Antidiskriminierungsstelle Steiermark an die österreichische Finanzmarktaufsicht äußerte diese, dass es für Kreditvergaben zwar keine rechtlichen Altersbeschränkungen gibt, aber die Möglichkeit besteht, dass bei Menschen in hohem Alter das Risiko der Kreditfähigkeit mehr in Betracht gezogen wird.
In Hinblick auf unsere Gesellschaft, deren Lebenserwartung steigt, sollte es möglich sein auch diesbezüglich umzudenken und älteren Menschen die gleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Dienstleistungssektor zu gewähren wie allen anderen.

### EMPFEHLUNG DER ADS

••• Im dritten Teil des Gleichbehandlungsgesetzes sind die Bestimmungen der Antirassismus-RL umgesetzt worden, die das Gleichbehandlungsgebot für wichtige Bereiche auch außerhalb der Arbeitswelt festlegt. Vom Geltungsbereich sind Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses erfasst. Leider sind jedoch nur das Merkmal des Geschlechts sowie das der ethnischen Zugehörigkeit geschützt. Der dritte Teil des GlBG schützt also nicht vor Altersdiskriminierung, was bedeutet, dass das Alter bei der Entscheidung über den Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie bei der Frage, wer als AnbieterIn von Waren und Dienstleistungen auftreten darf, durchaus eine entscheidende Rolle spielen kann.

Vom Geltungsbereich des § 30 GlBG sind Banken, Kaufhäuser, Versicherungen, Vermieter, Gasthäuser, aber beispielsweise auch gemeinnützige Küchen oder Freizeiteinrichtungen erfasst. Wesentliche Bereiche des Alltagslebens, in denen das Verbot der Altersdiskriminierung gegenstandslos ist. Somit bleiben wichtige Gebiete unberücksichtigt, in denen Menschen aufgrund ihres Alters von Diskriminierungen betroffen sein können. In Deutschland wurde bereits 2007 die Aufnahme des Verbots der Altersdiskriminierung im Dienstleistungsbereich in das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz gefordert. Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte fordert, den Schutz für Ältere auszubauen und eine eigene UN-Konvention zu diesem Zweck zu schaffen, da auch auf internationaler Ebene Diskriminierungen aufgrund des Alters nicht ausreichend geschützt sind.[25]

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, den Diskriminierungsgrund des Alters in den III. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes aufzunehmen und die Erweiterung der geschützten diskriminierten Merkmale im GlBG im Bereich außerhalb der Arbeitswelt, somit ein Levelling-Up für das Diskriminierungsmerkmal Alter wie auch alle anderen zu schaffen.

## EXKURS: RASSISMUS IM FUSSBALL

### RICHARD SUKUTA-PASU FALL

Beim Meisterschaftsspiel zwischen SV Josko Ried gegen SK Puntigamer Sturm Graz am 9. März 2013 wurde der Sturm-Spieler Richard Sukuta-Pasu von einigen Ried-Anhängern aufgrund seiner dunklen Hautfarbe mit Affenlauten bedacht. Der deutsche Staatsbürger Sukuta-Pasu gibt an, das ganze Spiel über rassistische Geräusche sowie Beleidigungen gegen seine Person wahrgenommen zu haben. Er hat nicht gesehen, wer es war. Und er kann nicht sagen, wie viele sich beteiligt haben.

„Sukuta-Pasu erklärt in weiterer Folge, dass er als Profi-Fußballer das ganze Spiel über versucht habe, die gegen ihn getätigten Geräusche (Affenlaute) zu ignorieren, ihm aber bei seinem Torschuss „der Kragen geplatzt ist“[26] und er sich zu einer „provozierenden“ Geste gegenüber der Rieder-Fans habe hinreißen lassen. Nach seinem Siegestreffer jubelte Richard Sukuta-Pasu vor den Ried-Fans, hielt seine Hand ans Ohr und deutete „ich höre euch nicht“ Richtung Tribüne.[27] Daraufhin bekam er eine gelbe Karte wegen unsportlichen Verhaltens. Da dies insgesamt die fünfte gelbe Karte für ihn war, wurde er für das folgende Liga-Match gesperrt.[28] Der

[25] *http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/55997/Konvention-zum-Schutz-der-Rechte-aelterer-Menschen-gefordert [05.05.2014]*
[26] *http://www.weltfussball.at/entry/_168828_sturms-sukuta-pasu-in-ried-offen/ [22.05.2014]*
[27] *http://www.spiegel.de/sport/fussball/sukuta-pasu-erhebt-vorwuerfe-wegen-rassismus-in-oesterreich-a-887940.html [22.05.2014]*

Schiedsrichter behauptete, er habe während des Spiels nichts mitbekommen. Deshalb wurde im Schiedsbericht auch nichts Entsprechendes vermerkt.[29]

Auch nach genauer Prüfung der schriftlichen Stellungnahme vom SK Puntigamer Sturm Graz und auch des betroffenen Spielers selbst stand der Verdacht im Raum, dass der Spieler Richard Sukuta-Pasu aus dem Fansektor der SV Josko Ried mit „Affenlauten", also Diskriminierung konfrontiert wurde. Bundesliga-Vorstand Georg Pangl war der Meinung, die Einleitung des Verfahrens sei somit der nächste klare Schritt, denn Rassismus darf im Fußball keinen Platz haben! Somit hat der Vorstand der Österreichischen Fußball-Bundesliga ein Verfahren gegen die SV Ried beim unabhängigen Gremium Senat 1 wegen des Verdachts rassistischer Äußerungen von Fans der Rieder gegen den Sturm-Spieler Richard Sukuta-Pasu eingeleitet.[30]

Unmittelbar nach dem Spiel reagierte Ried-Manager Stefan Reiter auf die Angaben von Sukuta-Pasu mit Unverständnis, da er behauptet „Niemand hat etwas gehört, nur er!"[31] Der Fall hat das Rassismusproblem, das im österreichischen Fußball schon seit Längerem existiert, noch bewusster gemacht. Vereine, Medien sowie organisierte Fan-Gruppen reagierten prompt. Der Verein SK Sturm und seine Fans etwa initiierten ein eindrucksvolles Fußballspiel gegen Rassismus, bei dem die Antidiskriminierungsstelle Steiermark teilnehmen konnte. Vor der Fankurve hing ein Banner mit der Aufschrift »Sturm ist schwarz und weiß. Love Richie, Hate Racism«, dazu kamen die Spruchbänder wie „Von Bregenz bis Eisenstadt. Wir Schwoaze ham Rassisten satt."[32]

Die Antidiskriminierungsstelle veröffentlichte diesbezüglich eine Stellungnahme und eine Presseaussendung am 14.3.2014, in der sie dem Spieler Sukuta Pasu vollen Rechtsbeistand zusagte, da es sich rechtlich gesehen ganz eindeutig um eine rassistische Belästigung nach dem Gleichbehandlungsgesetz handelte. Die Antidiskriminierungsstelle spricht sich für ein härteres Durchgreifen bei Rassismusvorfällen im Fußball aus.[33] Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark betont, dass rassistische Vorfälle im Fußball leider keine Seltenheit sind, insbesondere auch im Jugendbereich.

**Lasst uns alle Menschen sein**

*Am gestrigen Internationalen Tag gegen Rassismus rief Sturm-Kicker Richard Sukuta-Pasu in Graz zu mehr Toleranz auf – der Alltagsrassismus nimmt zu!*

Richard Sukuta-Pasu, der aktuelle Sturm-Graz-Top-Goalgetter, ist Deutscher. Man braucht nur mit ihm zu reden – da hört man pures „Piefkinesisch". Aber er ist auch schwarz, einer mit afrikanischem Background. In erster Linie ist der Ritchie aber Mensch. Das Kicken, das er so vortrefflich beherrscht, ist sein Beruf. Weil ein paar Trotteln bei einem Sturm-Match in Ried

ON WERNER KOPACKA

Affengeräusche nach-

tionale Tag gegen Rassismus – einer jener vielen Themen-Tage, die man kaum registriert, danach vielleicht ein paar Zeilen darüber in den Tageszeitungen liest. Der Ritchie will das ändern. „Jede dritte rassistische Diskriminierung in der Steiermark passiert im öffentlichen Raum – Tendenz steigend," sagt Daniela Grabovac, die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Jawoll, eine solche gibt es bei uns. Zwar erst seit 2012, aber immerhin. Ein

sismus zu tun. Da geht es um Vorurteile, die großteils mit der Hautfarbe zusammenhängen. Man hat aus den vielen gesammelten Daten einen aktuellen steirischen „Rassismus-Report" zusammengestellt, den man abfragen kann. Internet: www.antidiskriminierungsstelle.

„Wir laden alle, die sich in irgendeiner Weise

*LASST UNS ALLE MENSCHEN SEIN*
*Kronen Zeitung Steiermerk, 22. März 2013*

*ZITAT*

*Richard Sukuta-Pasu (Sturm-Torschütze): „Wir haben sehr gut gekämpft. Was ich enttäuschend fand, waren die diskriminierenden Äußerungen der Rieder Fans. Solche Sachen gehören nicht zum Sport, ja nicht zum Leben. Ich verstehe nicht, warum ich daraufhin die Gelbe Karte erhalten habe. Beide Teams hatten sich sehr viel vorgenommen, wir sind ja auch direkte Konkurrenten."*

[28] *http://steiermark.orf.at/news/stories/2574893 [22.05.2014]*
[29] *http://www.news.at/a/sukuta-pasu-ried-rassismus-vorwuerfe [22.05.2014]*
[30] *http://www.kleinezeitung.at/sport/fussball/3267078/verfahren-gegen-ried-rassismus-eingeleitet.story [22.05.2014]*
[31] *http://fairplay.vidc.org/nc/aktuelle-news/news/article/rassismus-gegen-sukuta-pasu-im-rieder-stadion/?cHash=0a8f38da4cc-775972cf87f1d5d4af2aa&print=1 [22.05.2014]*
[32] *http://ballesterer.at/heft/weitere-artikel/wir-schwoaze-ham-rassisten-satt.html [22.05.2014]*
[33] *http://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/beitrag/11838845/98120169 [22.05.2014]*

# 3. FÄLLE VOR DER GLEICHBEHANDLUNGSKOMMISSION

**Bei den im Folgenden beschriebenen Fällen handelt es sich um Beschwerden, die bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark eingelangt sind und zu denen jeweils ein Verfahren vor dem entsprechenden Senat der Gleichbehandlungskommission durchgeführt wurde. Bei dieser Gleichbehandlungskommission handelt es sich um eine beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kommission, die Diskriminierungsfälle entsprechend den Bereichen des Gleichbehandlungsgesetzes in außergerichtlichen Verfahren behandelt.**

## 3.1 ENTSCHIEDENER FALL VOR DER GLEICHBEHANDLUNGSKOMMISSION: VERWEIS AUS DEM GESCHÄFT

**GBK III/126/13**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen gemäß §30 Abs. 2 iVm. §32 Abs. 1 GlBG sowie die Belästigung gemäß § 35 Abs. 1 GlBG bestätigt.

Im gegenständlichen Fall geht es ausschließlich um die Frage, ob die Aufforderung, das Geschäft zu verlassen, in direktem oder ausdrücklichem Bezug zur ethnischen Zugehörigkeit erfolgte oder ob es sich um ein nach der Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktioniertes Motiv handelte. Der Verkäufer hat in der Stellungnahme den Verweis mit der Begründung gerechtfertigt, dass sich Frau M. und ihr Mann zu lange vor einer Sport-Kollektion aufgehalten haben und aus dem Grund einen Verdacht der Begehung eines Ladendiebstahles bei dem Verkäufer erweckt hätten. Dem Senat III erschien dies als Grund für einen Verweis aus dem Geschäft als unüblich. Aus diesen Gründen ist der Senat zur Ansicht gelangt, dass der Verkäufer das Ehepaar stereotypisch aufgrund ihrer ethnischen Herkunft als „Risikopersonen" eingeschätzt hat und sie ausschließlich aus diesem Grund aufgefordert hat, das Geschäft zu verlassen. Der Verkäufer verletzte dadurch § 31 Abs. 1 GlBG, indem er dem Ehepaar die weitere Inanspruchnahme der Güter und Dienstleistungen im Rahmen des Geschäftes verwehrte und damit das Ehepaar unmittelbar aufgrund ihrer ethnischen Herkunft diskriminierte. Die Aussagen der Betroffenen, dass die zusätzliche Aussage, er wolle keine Ausländer in seinem Geschäft, in einem sehr unfreundlichen Ton erfolgte, hat der Senat als eine unerwünschte, unangebrachte und anstößige Verhaltensweise eingestuft, die eindeutig im Zusammenhang mit der ethnischen Zugehörigkeit der Betroffenen steht. Somit handelt es sich um eine Belästigung nach § 35 GlBG. Dem Verkäufer ist es nicht gelungen, ein anderes, vom GlBG nicht sanktioniertes Motiv, das ausschlaggebend wäre, erkennbar zu machen. Damit liegt eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit sowie Belästigung der Frau M. sowie ihres Ehemannes vor.

Nach der Feststellung der Kommission wurde ein Vergleich von Seiten der Betroffenen im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Mindestschadenersatzes von € 1.000 mit dem Verkäufer gesucht. Dieser zeigte sich jedoch uneinsichtig, worauf eine Klage mit Unterstützung der Antidiskriminierungsstelle Steiermark eingereicht wurde.

# 3. FÄLLE VOR DER GLEICHBEHANDLUNGSKOMMISSION

## 3.2 ENTSCHIEDENER FALL VOR DER GLEICHBEHANDLUNGSKOMMISSION: ZUTRITTSVERWEIGERUNG DISCOTHEK

**GBK III/112/12**

Herr A. versuchte an einem Abend im April 2012 ein Grazer Lokal zu betreten, als der Türsteher zu ihm sagte: „Heute ist kein Eintritt mehr." Gleichzeitig schob der Türsteher Herrn A. zur Seite. Herr A. sah, dass andere Menschen zur Kassa gingen, bezahlten und in das Lokal gingen. Herr A. fragte deshalb den Türsteher: „Warum dürfen die?" Der Türsteher reagierte nicht.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission kam im Fall zur Auffassung, dass durch die Diskothek (X GmbH) und durch den Türsteher eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und eine Belästigung von Herrn A. gemäß § 32 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.
Der Senat vertrat die Ansicht, dass es dem Türsteher und dem Betreiber der Diskothek nicht gelungen ist, bei Abwägung aller Umstände ein anderes Motiv für die unterschiedliche Behandlung, der wahrscheinlicher wäre, glaubhaft zu machen. Dem Betroffenen wurde der Einlass durch den Türsteher mit der Begründung verweigert, dass er am gegenständlichen Abend keine weiteren Einlässe gäbe. In der Stellungnahme haben die Antragsgegner behauptet, dass wenn andere Personen in diesem Zeitraum in das Lokal gelangen würden, dann seien diese bereits vorher im Lokal gewesen und hätten einen dementsprechenden Stempel, um wieder hineinkommen zu können. Diese Ausführungen widersprechen den Wahrnehmungen des Betroffenen, welcher angab, dass nach ihm weitere Personen bezahlten und dann in das Lokal eintraten. Diese Tatsache spricht für eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Verweigerung des Eintritts aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Betroffenen erfolgte (gemäß der Expertise des Senates). Wichtig anzumerken ist, dass der Betroffene auch gemäß den Kleidervorschriften der Diskothek gekleidet war, da ihm vorgeworfen wurde, er habe das Lokal in Sportklamotten betreten wollen, was den Bekleidungsvorschriften widersprach.

Die überzeugenden Aussagen des Betroffenen lassen keinen Zweifel daran, dass der handelnde Türsteher den Betroffenen am gegenständlichen Abend allein aufgrund seiner ethnischen Herkunft nicht eingelassen hat.

Seitens der befragten Fachperson wurde bestätigt, dass es bei der betreibenden Diskothek bereits mehrfach zu unzulässigen Eintrittsverweigerungen gekommen ist.
In weiterer Folge empfiehlt der Senat III taugliche innerbetriebliche Strukturen zur Vermeidung von Diskriminierungen durch die Diskothek zu schaffen sowie auf der Homepage der Diskothek ab sofort einen gut erkennbaren und dauerhaften Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes aufzunehmen. Der Senat empfiehlt daher einen dementsprechenden Schadenersatz zu leisten und sich für weitere Vergleichsgespräche an die Gleichbehandlungsanwaltschaft zu wenden.

# 3. FÄLLE VOR DER GLEICHBEHANDLUNGSKOMMISSION

## 3.3 ENTSCHIEDENER FALL VOR DER GLEICHBEHANDLUNGSKOMMISSIONSFALL: BELÄSTIGUNG IN ÖFFENTLICHEM VERKEHRSMITTEL – PRÜFUNGSERGEBNIS

**GBK III/92/12**

Herr O., nigerianischer Herkunft, macht sich mit seiner gültigen Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel auf seinen seit Jahren gewohnten Fahrweg. Beim Umstieg in einen Anschlusszug bemerkt er auf der Anzeigetafel des Fahrzeugs die Aufschrift „Sonderfahrt", die er aufgrund seiner geringen Deutschkenntnisse jedoch nicht versteht. Da er sich sicher ist, von der Durchsage gehört zu haben, dass diese Linie an seiner Haltestelle hält, und er davon ausgeht, dass er mit seiner Jahreskarte alle Verbindungen entlang seiner gewohnten Fahrtstrecke benutzen kann, steigt er in das Fahrzeug ein. Bei einer Kontrolle zeigt Herr O. dem Kontrolleur seine Jahreskarte, woraufhin dieser Herrn O. ohne weitere Erklärungen auffordert, € 25,-- zu bezahlen. Herr O. berichtet weiter, dass er ihn nach dem Grund gefragt habe, und der Kontrolleur ihn in unfreundlichem Ton darauf hingewiesen habe, dass es sich um eine Sonderfahrt handle. Zudem habe er Herrn O. gefragt, ob er blind sei und nicht lesen könne. Dabei habe er sich zu Herrn O. gebeugt und seine Hand vor dessen Gesicht heftig auf und ab bewegt. Nach einer weiteren Zahlungsaufforderung habe Herr O. ein weiteres Mal gesagt, dass er den Grund nicht verstehe und die Summe nicht zahlen könne. Daraufhin habe der Kontrolleur seine Handbewegung und seine Aussage wiederholt und dabei Herrn O. als N* beschimpft. Herr O. habe auch noch weitere Beschimpfungen gehört, die er aber nicht verstehen habe können. Es kommt zu einem Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission, in dessen Verlauf sowohl das Transportunternehmen als auch der Kontrolleur die Anschuldigungen von sich weisen und Verhalten und Vorgehen des Kontrolleurs als dienstlich korrekt beschreiben. Das Prüfungsergebnis der Gleichbehandlungskommission kann schließlich keine rassistischen Äußerungen durch den Kontrolleur feststellen und weist den Vorwurf der Belästigung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit ab. Die Gleichbehandlungskommission rät dem Beschuldigten, zukünftig den Bedürfnissen von Kundinnen und Kunden mit mehr Sensibilität zu begegnen, um einer diskriminierungsfreien Umwelt im Sinne des GlBG nachzukommen.

## 3.4 ANHÄNGIGER FALL VOR DER GLEICHBEHANDLUNGSKOMMISSION: ABLEHNUNG IM BEWERBUNGSVERFAHREN

Frau N. ist arbeitsuchend und erhält ein Stellenangebot der Firma X. Die Firma X. sucht zwei Call-Center-Agents. Frau N. wird zu einem Assessment-Center für die ausgeschriebenen Stellen eingeladen. Im ersten Teil der Veranstaltung müssen sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor der gesamten Gruppe (ungefähr 30 Personen) persönlich vorstellen. In der darauf folgenden Pause wird Frau N. mit drei anderen Personen vom Moderator der Veranstaltung, der gleichzeitig ein Mitarbeiter der Firma X. ist, zu einem Gespräch gebeten. In diesem Gespräch wird ihr und drei anderen

Bewerberinnen und Bewerbern mitgeteilt, dass sie nicht weiter an dem Auswahlverfahren teilnehmen könnten, da sie alle einen Akzent hätten. Der Moderator ergänzt, dass die Firmenleitung angeordnet habe, dass keine Bewerberinnen und Bewerber genommen werden dürften, die einen Akzent hätten. Zudem verweist er sozusagen „entschuldigend" auf das Stelleninserat, das deswegen ja auch „ausgezeichnete Deutschkenntnisse" als eines von mehreren Anforderungsmerkmalen enthalten habe. Frau N. ist sich absolut sicher, dass in der zum weiteren Auswahlverfahren nach der Pause zugelassenen Gruppe mindestens zwei Personen gewesen seien, die einen eindeutig hörbaren Schweizer Dialekt sprachen. Der Fall wird an die Gleichbehandlungsanwaltschaft weitergeleitet, ein Ergebnis steht noch aus. Parallel dazu geht Frau N. auch zu Gericht und verklagt Firma X. wegen Diskriminierung beim Bewerbungsverfahren aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit.

# EMPFEHLUNGEN
# TÄTIGKEITEN
# FAZIT

# 4. EMPFEHLUNGEN

## EMPFEHLUNGEN HATE CRIMES

• • •

Sowohl die Organization for Security and Co-operation in Europe (OSCE)[34] als auch die European Commission against Racism and Intolerance (ECRI)[35] setzen sich mit Hate Crimes auseinander und geben regelmäßig Empfehlungen heraus, welche Maßnahmen in den einzelnen Mitgliedsländern zu setzen sind. In Österreich, und damit auch in der Steiermark, ist es ausgesprochen wichtig, sich bewusst, eingehend und auf allen Ebenen mit der Thematik zu beschäftigen und dagegen zu wirken. Auf der Grundlage der internationalen Berichte und Leitfäden bedeutet dies vor allem, Bewusstsein zu schaffen und auf die Existenz und das Gefahrenpotential von Hate Crimes aufmerksam zu machen. Konkret heißt das z. B., dass genaue und umfangreiche Daten gesammelt werden, um Antworten auf folgende Fragen zu erhalten: Hinter welchen Verbrechen steckt ein Vorurteilsmotiv? Wie oft wurden innerhalb eines Jahres die strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit angewandt? Wie oft kommt § 33 Abs. 1 Z 5 StGB (Erschwerungsgrund) zur Anwendung? Wie vielen Anzeigen wegen rassistischer Beleidigung ging die Polizei innerhalb eines Jahres nach?

• • •

Auf der Grundlage der gewonnenen Daten muss intensive Bewusstseins- und Bildungsarbeit betrieben werden. Dazu gehört auch, dass seitens der Behörden rassistisches, sexistisches, heterosexistisches etc. Verhalten öffentlich verurteilt wird. Eine entschiedene strafrechtliche Sanktionierung von Hate Crimes trägt ebenfalls dazu bei, dass das Unrechtsbewusstsein darüber gestärkt wird. Es braucht verpflichtende Schulungen und Fortbildungen innerhalb der Polizei und auch für alle anderen in der Strafgerichtsbarkeit Beschäftigten, damit Hate Crimes als solche erkannt, angezeigt und geahndet werden. Zusätzlich muss innerhalb der Bevölkerung viel Informations- und Aufklärungsarbeit stattfinden, damit das Unrechtsbewusstsein für solche Gewaltakte steigt und dadurch Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen darin bestärkt werden, Anzeige zu erstatten. Auch in Schulen muss verstärkt in Richtung Respekt und Nichtdiskriminierung gearbeitet werden, damit ein Zusammenleben auf der Basis von Menschenrechten und Gleichbehandlung in unserer Gesellschaft weiterhin möglich ist.

• • •

Die Thematik der Hate Crimes wird von internationaler Seite bereits seit Längerem beobachtet und bearbeitet. Konkrete Maßnahmen sind auch in Österreich dringend erforderlich: Jedes verübte Hate Crime vermittelt nicht nur dem Opfer die Botschaft, dass er oder sie in der Gesellschaft nicht willkommen ist. Alle Mitglieder einer Gemeinschaft, welche die Charakteristika des Opfers teilen, bekommen dadurch zu spüren, dass sie nicht dazugehören. Solche Verbrechen verletzen die Menschenrechte einzelner Personen und die Gleichheitsnorm als Grundwert einer Gesellschaft. Somit haben sie auf Dauer schwerwiegende Auswirkungen, indem sie Gemeinschaften spalten und dadurch die Struktur der Gesellschaft schädigen können. Hate Crimes haben das Potential, schwerwiegende Sicherheitsprobleme nach sich zu ziehen und damit die öffentliche Ordnung zu gefährden. Bereits vorhandene Spannungen zwischen der Opfergruppe und der Mehrheitsgesellschaft können verschärft und neue Anfeindungen verursacht werden, was bis zu handfesten Ausschreitungen zwischen gesellschaftlichen Gruppen und einer Spaltung der

[34] *Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR): Hate Crimes in the OSCE Region: Incidents and Responses. Annual Report for 2012. http://tandis.odihr.pl/hcr2012/pdf/Hate_Crime_Report_full_version.pdf [21.01.2014]*

[35] *European Commission against Racism and Intolerance (ECRI): ECRI-Bericht über Österreich (vierte Prüfungsrunde). Veröffentlicht am 2. März 2010. http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/country-by-country/austria/AUT-CbC-IV-2010-002-DEU.pdf [19.02.2014]*

Bevölkerung führen kann. Die so genannten Kondopoga-Unruhen in Russland aus dem Jahr 2006, während derer eine Schlägerei in einem Café zu tagelangen Ausschreitungen führte und in deren Folge ganze Familien einer ethnischen Bevölkerungsgruppe aus dem Gebiet fliehen mussten, sind nur ein Beispiel dafür. Hate Crimes haben potentiell explosive Auswirkungen, denen in allen relevanten Bereichen entschieden entgegengewirkt werden muss.

### EMPFEHLUNG HATE SPEECH

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark regt an, Hassreden und „rechte Musik" verstärkt in der öffentlichen Diskussion zu thematisieren sowie die verstärkte Bewusstseinsarbeit zu diesen Themen zu intensivieren. Der rechtliche Graubereich kann letztlich nur durch Gesetzesänderungen und die Rechtsprechung durchsichtiger und eindeutiger gestaltet werden.

### EMPFEHLUNG SEXISTISCHE WERBUNG

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark anerkennt die Richtlinie des Österreichischen Werberates als Good-Practise-Standards der Werbebranche gegen sexistische Werbung und empfiehlt eine weiterführende Implementierung dieser Richtlinie und die Aufhebung der Ausnahme vom Diskriminierungsverbot gemäß Art. 13 der Richtlinie 2004/113/EG und § 30 Abs. 3 Z 2 GlBG.

### EMPFEHLUNG BLUTSPENDE

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark begrüßt den Vorstoß des Gesundheitsministeriums § 3a in die Blutspendeverordnung (BSV) einzufügen und diskriminierende Formulierungen zu verbieten, und empfiehlt die Umsetzung dieses Paragraphen. Zudem empfiehlt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Frage 30 des Blutspenderfragebogens „Hatten Sie als Mann Sex mit einem anderen Mann?" auf von der sexuellen Orientierung unabhängige Frage nach ungeschütztem Geschlechtsverkehr abzuändern.

### EMPFEHLUNGEN WOHNEN

• • •

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, die Punkte aus dem Bericht des Landtags XV. Gesetzgebungsperiode – Einl.Zahl 277/13 aufzugreifen und umzusetzen: Demnach haben sämtliche Kommunen bei der Vergabe von Wohnungen, über die sie das Zuweisungsrecht innehaben (wie z. B. Gemeindewohnungen oder Wohnungen, die gefördert errichtet wurden und im Eigentum und unter der Verwaltung einer gemeinnützigen Bauvereinigung stehen), zu beachten, dass nach der nunmehr geltenden Rechtslage neben dem bisher für die Auswahl in Frage kommenden Personenkreis (Österreicherinnen und Österreicher bzw. EU- oder EWR-Bürgerinnen und -Bürger und „Konventionsflüchtlinge") auch Personen mit einem Aufenthaltstitel gemäß dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 157/2005, für eine Gemeindewohnung in Frage kommen. Zudem empfiehlt die Antidiskriminierungsstelle die Erarbeitung eines einheitlichen Kriterienkatalogs für die Vergabe von Gemeindewohnungen.

• • •

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt für den öffentlichen wie auch privaten Wohnungsvermittlungsbereich Schulungen zu und Aufklärung über das Diskriminierungsverbot bei der Wohnungsvergabe nach dem Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) und Landesgleichbehandlungsgesetz (L-GBG).

[36] *http://www.landtag.steiermark.at/cms/beitrag/10245928/5076210/ (01.02.2014)*

# 4. EMPFEHLUNGEN

## EMPFEHLUNG POSTINGS

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt Medieninhaberinnen und Medieninhabern auf das Verbot der Diskriminierung hinzuweisen und Werbebanner mit Meldefunktionen gegen Diskriminierung zu verwenden. Dadurch wird es jeder und jedem Einzelnen einfacher möglich, eine Diskriminierung im Internet zu melden und dagegen vorzugehen.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark appelliert an die Medieninhaberinnen und Medieninhaber Aufklärungs – und Präventionsarbeit zu leisten und diskriminierende Postings umgehend aus dem Internet zu löschen.

## EMPFEHLUNG ALTERSDISKRIMINIERUNG IM DIENSTLEISTUNGSBEREICH

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, den Diskriminierungsgrund des Alters in den III. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes aufzunehmen und die Erweiterung der geschützten diskriminierten Merkmale im GlBG im Bereich außerhalb der Arbeitswelt, somit ein Levelling-Up für das Diskriminierungsmerkmal Alter wie auch alle anderen zu schaffen.

## EMPFEHLUNG BEHÖRDEN IM UMGANG MIT KUNDINNEN UND KUNDEN

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt Behörden Sensibilisierungsmaßnahmen im Bereich diskriminierungsfreier Kommunikation und Verhalten mit Kundinnen und Kunden zu stärken.

# 5. TÄTIGKEITEN
## DER ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE STEIERMARK IM ÜBERBLICK

### DAS TEAM

*Das Team der Antidiskriminierungsstelle Steiermark: Magdalena Anikar, Michael Kern, Daniela Grabovac, Pauline Riesel-Soumare, Herwig Siebenhofer, Goran Vojvodic*

### PRESSEMELDUNGEN

wegen Diskriminierung

„Offenbar haben Männer weniger Hemmungen, Gerechtigkeit einzufordern."

**Daniela Grabovac,** Leiterin der Antidiskriminierungsstelle

DIE EINRICHTUNG

**Die Antidiskriminierungsstelle** fungiert als Anlaufstelle für alle, die sich diskriminiert fühlen. Geboten wird Beratung bis hin zu Begleitung vor Gericht.

**Infos:** www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at oder Tel. (0316) 714 137

AKTUELL

**Raddiebstähle geklärt**

**BAD RADKERSBURG.** In u rokratischer Zusamme beit mit der slowenische lizei konnte die Poliz spektion Bad Radkers zwei Raddiebstähle kl Zwei Brüder (15 und 16 Gornja Radgona hatte Fahrräder unweit der me gestohlen.

**Fahrräder erbeutet**

**WEIZ.** Einen Schaden mindestens 8000 Euro

*538 STEIRER SUCHTEN HILFE WEGEN DISKRIMINIERUNG, Kleine Zeitung, 30.6.2013*

# 5. TÄTIGKEITEN

DER ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE STEIERMARK IM ÜBERBLICK

„Das Glück ist sowieso in einem selber“

Robert Maderbacher und seine Ziehharmonika gehören zur Sackstraße wie der Kastner & Öhler. Dass hinter dem Tourette-Kranken auch ein studierter Kopf steckt, wissen nur wenige. Einblicke in seine Welt.

*DAS GLÜCK IST SOWIESO IN EINEM SELBER, Kleine Zeitung, 2.6.2013*

Aus der Firma gemobbt, weil er schwul ist

Als sich Oststeirer nach zehn Jahren in der gleichen Firma als homosexuell outete, wurden Kollegen gehässig. Sie drängten ihn, zu Hause zu bleiben –

ULRICH DUNST

Zehn Jahre schon arbeitet Herr K. als Facharbeiter in einem oststeirischen 25-Mann-Betrieb. Zehn Jahre tuschelt manch Kollege hinter nicht immer vorgehaltener Hand, wie es wohl um die sexuelle Ausrichtung des Kollegen K. bestellt sei. Und zehn Jahre lang versucht Herr K. aus Angst vor Mobbing seine Homosexualität zu verheimlichen. Bis er sich bei der Weihnachtsfeier dann doch überwindet und zugibt, schwul zu sein.

Doch statt von Erleichterung, von der viele nach dem „Coming-out“ sprechen, berichtet der völlig eingeschüchterte Mann, der die *Kleine Zeitung* bittet, anonym zu bleiben („ich bin aus einem kleinen Ort“), von Anfeindungen, wie

*AUS DER FIRMA GEMOBBT, WEIL ER SCHWUL IST, Kleine Zeitung, 11.5.2013*

## ERSTANLAUF- CLEARING- UND BERATUNGSSTELLE

565 Anfragen • • • 462 Fälle von Diskriminierung

STELLUNGNAHMEN

1. Fußball: Rassismus-Fall Sukuta-Pasu, 14.03.2013
2. „Rechtliche Schritte gegen Pfarrer Tropper“, 22.03.2013
3. „Konzert der Band Frei.Wild in Graz, 19.04.2013
4. „Platzverbot am Grazer Freiheitsplatz“, 21.04.2013
5. „Änderung des Landesgleichbehandlungsgesetzes, u. a., 24.05.2013
6. „Öffnung des Grazer Trauungssaals“, 14.08.2013
7. „Quotierung der Wohnungszuweisungen“, 19.09.2013
8. „Muttersprachlicher Unterricht“ am 11.10.2013

## BEWUSSTSEINSBILDUNG UND SENSIBILISIERUNG

**19 Workshops bzw. Veranstaltungen** für Betroffene und Interessierte in Kooperation mit anderen Institutionen:

- WS Omega Hartberg am 08.01.2013 und am 25.04.2013
- Informationsveranstaltung ELSA am 16.01.2013 (mit Bild)
- Landhaus Veranstaltung Human Right to Work am 27.02.2013
- WS Chiala am 19.03.2013
- WS Verein der Bosniaken am 29.03.2013
- WS Moschee Wienerstraße am 10.05.2013
- Tag der Vielfalt Knittelfeld am 25.05.2013
- WS LAVAK Anerkannt am 13.06.2013
- WS Junge Asylwerbende am 06.07.2013 und 13.07.2013
- Vortrag SIAK am 08.07.2013
- WS im Rahmen der Interreligiösen Konferenz ComUnitySpirit am 17.07.2013
- WS Personalabteilung Land Steiermark am 25.09.2013
- WS interkulturelle Frauengruppe am 04.10.2013
- Moderation im Rahmen des WS Adoptionsrecht für homosexuelle Paare am 14.10.2013
- WS diskriminierende Medienberichterstattung FH Joanneum am 5.10.2013
- WS International Antidiscrimination Zebra am 18.10.2013
- Veranstaltung UNI Cairo Pancourt am 06.11.2013
- Podiumsdiskussion „Ausgrenzung im Namen Gottes“ beim Jahresempfang des Ökumenischen Forums im Landtag am 22.11.2013
- Frauenstadtspaziergang am 25.11.2013

*Informationsveranstaltung ELSA*

*Frauenstadtspaziergang*

**Lehrveranstaltung** in Kooperation mit dem ETC zum Thema **Antidiskriminierung und Gleichbehandlung** am 23.10.2013
**Lehrveranstaltung Legal Clinic Antidiskriminierung und Integrationsfragen** im SS 2013 und WS 2013/2014 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

**Hand in Hand** – eine **Broschüre** zum Thema Diskriminierungsgründe mit kurzen Fallbeispielen und Verweisen auf Gerichtsentscheidungen wurde in Kooperation mit dem Integrationsreferat der Stadt Graz erstellt und erschien **in 5 Sprachen** (Englisch, Französisch, BKS, Russisch, Türkisch) **übersetzt.** Die Broschüre wird über die Welcome Box der Stadt Graz verteilt und ist an verschiedenen Institutionen erhältlich. Sie ist ebenfalls auf der Homepage der Antidiskriminierungsstelle Steiermark als Download verfügbar.

Im EU Jahr der Gewaltprävention 2013 wurde eine **Fachtagung** zum Thema Altersdiskriminierung im Bereich Medien, Pflege und Gesundheit in Kooperation mit dem Verein GEFAS veranstaltet, da es insbesondere im Bereich Altersdiskriminierung wenig Bewusstsein sowie Daten gibt.

## ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark initiierte gemeinsam mit der Holding Graz und in Kooperation mit der Landespolizei, dem Graz Linien Fahrgastbeirat und der „Woche" die **Öffentlichkeitskampagne „Zeig dein Gesicht gegen Diskriminierung"**, um die Sensibilisierung von Fahrgästen für ein positives Miteinander in den Fahrzeugen und gegen Diskriminierung im öffentlichen Verkehr zu fördern.

Das Herzstück der Kampagne bestand aus einem Verkehrsbus der Holding Graz Linien, ausgestattet mit dem Slogan „Zeig dein Gesicht gegen Diskriminierung – Für ein positives Miteinander".

Um eine persönliche Identifizierung mit dem Thema Diskriminierung bei der Bevölkerung zu erreichen, wurden die Menschen in der Steiermark über die „Woche" und über die soziale Online-Plattform Facebook aufgerufen, an der Aktion teilzunehmen und ihr Gesicht gegen Diskriminierung zu zeigen.

Die Resonanz war enorm: mehr als 5.000 Personen beteiligten sich an der Aktion! 350 Fotoporträts wurden eingesendet, mit denen anschließend der Gelenkbus der Holding Graz gestaltet wurde.
Dazu kam eine **Plakatkampagne** mit prominenten Unterstützerinnen und Unterstützern wie Klaus Eberhartinger, Mario Haas, Pia Hierzegger, Ivica Vastic, der gesamten Mannschaft des SK Sturm-Graz sowie der Schauspielerin Marion Mitterhammer, welche den öffentlichen Auftritt der Antidiskriminierungsbewegung verstärkte. Die Präsentation fand am **15. Juni 2013 am Jakominiplatz** statt.

60 A0-Plakate für die Dreieckständer (in Graz) sowie 260 8/1-Bogen-Plakate (in Graz und der Steiermark) wurden produziert und angebracht. Zusätzlich waren sie auf den Infoscreens in den Straßenbahnen (ca. 280 Bildschirme) und an der Video Wall am Jakominiplatz zu sehen.
Die Präsentation fand am 15. Juni 2013 am Jakominiplatz/Steirerhof statt.

# 5. TÄTIGKEITEN
## DER ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE STEIERMARK IM ÜBERBLICK

Ein **Plakat mit den Gesichtern** der Steirerinnen und Steirer wurde gestaltet und auf A3-Flächen in den Straßenbahnen und Bussen aufgehängt, die von der Holding Graz zur Verfügung gestellt wurden. Fahrgäste brauchen Information über schützendes Verhalten und Information über Adressatinnen und Adressaten im Falle einer Diskriminierung, die sie selbst betrifft, oder die sie beobachten – somit war das Anliegen der Kampagne, die Zivilcourage zu stärken und hinzuschauen und dagegen aufzutreten. In Zusammenarbeit mit dem Fahrgastbeirat der Graz Linien wurde deshalb ein **Infofolder** zum Thema Antidiskriminierung produziert – der Fahrgastbeirat entwickelte die Slogans dafür. Der Folder wurde zum Kampagnenstart von der Holding Graz in den Fahrzeugen verteilt.

Die **Abschlusspräsentation** der Kampagne fand im feierlichen Rahmen am **06. Dezember 2013** in den Räumlichkeiten der Minoriten Graz statt. Für die Veranstaltung konnten wir die renommierte Schauspielerin und Unterstützerin der Kampagne, Marion Mitterhammer für eine **Lesung** gewinnen. Vor rund 80 Gästen las sie bewegende Texte zum Thema Diskriminierung, die von den Grazer Autorinnen und Autoren Valerie Fritsch, Georg Petz, Andrea Stift, Christine Teichmann und Andreas Unterweger eigens für die Kampagne verfasst wurden. Ebenfalls wurden Texte von 3 „Woche"-Leserinnen - Christine Büttner, Alexandra Hiebel und Magdalena Schmölzer – vorgetragen. Die „Woche" und die Antidiskriminierungsstelle hatten eine Aktion gestartet, bei der die Leserinnen und Leser aufgerufen worden waren, ihre alltäglichen Erlebnisse, Beobachtungen bzw. Anekdoten zum Thema Diskriminierung in öffentlichen Verkehrsmitteln zu schicken. Aus den vielen Aussendungen wurden die Texte der drei oben genannten Leserinnen ausgewählt. Für die musikalische Umrahmung des Abends sorgte das Duo Montevideo.

Die eingerichtete Website und Facebook-Seite www.zeigdeingesicht.at und www.facebook.com/keinediskriminierung boten eine zentrale Plattform für alle News rund um die Kampagne, lieferten aber auch aktuelle Informationen rund um das Thema Antidiskriminierung.
Mehr als **5.000 Menschen** zeigten im Projektzeitraum ihr Gesicht gegen Diskriminierung!
Mit der Kampagnenpräsentation am 15.06.2013 beteiligten sich über 3.000 Personen bei Facebook (Stand 10.06.2013: 3.776 Personen).
Externe Verweise gab es 107-mal auf zeigdeingesicht.at (mit Statements, warum man/frau gegen

Diskriminierung ist), 10-mal auf Google, 9-mal auf der Homepage der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, 8-mal auf Forum.Verunsicherung.de, 6-mal auf Holding-Graz.at und 4-mal auf Styria-Mobile.at. Außerdem fand die Kampagne Erwähnung auf der „Europäischen Web für Integration" und wurde als gutes Beispiel für Integration in eine Landtagsrede der Vorarlberger Grünen vom 03./04. Juli 2013 eingebracht.

Am 16.12.2013 hielt die Bewegung auf Facebook bei **5.271 Fans** – Unterstützerinnen und Unterstützer durch „Gefällt mir". Die **Gesamtreichweite lag bei 42.000 Personen** (Frauen 56 %, Männer 44 %). In der Altersklasse 13-17 Jahre ca. 11 %, zwischen 18-24 Jahren 15 %, zwischen 25-34 Jahren 20 %, zwischen 35-44 Jahren 20 %, zwischen 45-55 Jahren 19 %, zwischen 56-64 Jahren 9 % und 65+ 4 %.

Diskriminierung hat in Graz keinen Platz!
WOCHE startet Kampagne für mehr Menschlichkeit in Bus und Bim. 5.4

*DISKRIMINIERUNG HAT IN GRAZ KEINEN PLATZ,*
*Die Woche, 1. Mai 2013*

Pauline Riesel-Soumaré und Daniela Grabovac (Antidiskriminierungsstelle Steiermark) mit Hamedl, Mitterhammer und Klamminger

Gesichter, die Haltung zeigen

Abschluss der Antidiskriminierungs-Kampagne.

Ihr Gesicht gegen Diskriminierung zeigten prominente Unterstützer wie Marion Mitter-

kleid für meinen ersten eigenen Film ‚Valerie' in Malta vor der Kamera" –, war Mitterhammer

*GESICHTER, DIE HALTUNG ZEIGEN,*
*Kleine Zeitung, 7. Dezember 2013*

„Zeig dein Gesicht": Die Grazer sind dabei

Tolles Echo auf WOCHE-Aktion gegen Diskriminierung in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Die WOCHE gab den Startschuss: Unter dem Titel „Zeig dein Gesicht – gegen Diskriminierung" haben wir Grazer gesucht, die mit ihrem Foto für Toleranz und Miteinander stehen und sich gegen Diskri-

der steirischen Antidiskriminierungsstelle, der Stadt Graz, der Polizei, den Graz Linien sowie dem Integrationsressort des Landes Steiermark. Und die Landesrätin Bettina Vollath stellt sich voll hinter die Aktion: „Diskriminierung ist unmenschlich. Unser Ziel: eine Steiermark, in der alle zusammenhalten." Sie sieht gerade in der WOCHE-Aktion das Positive: „Es gibt viele schöne Beispiele, genau diese Kräfte

Mit dabei: Martin Ehrenreich und der SK Sturm im Dienst der guten Sache

*ZEIG DEIN GESICHT: DIE GRAZER SIND DABEI*
*Die Woche, 8. Mai 2013*

Zeig dein Gesicht – mit starken Worten!

Zum Finale der WOCHE-Aktion liest Marion Mitterhammer Texte unserer Leser.

Es war eine Aktion, die heuer für viel positives Aufsehen sorgte: Die Antidiskriminierungsstelle hatte gemeinsam mit der WOCHE alle Grazerinnen und Grazer aufgerufen: „Zeig dein Gesicht – gegen Diskriminierung" war der Appell, vor allem der öffentliche Raum

Mitterhammer wird am 6. Dezember im Minoritensaal ausgewählte Texte lesen.

Und genau hier, liebe Leserinnen und Leser der WOCHE, kommen Sie ins Spiel: Haben Sie zum Thema Diskriminierung in der Öffentlichkeit, in „Öffis" Außergewöhnliches, Humorvolles erlebt? Hatten Sie besondere Erlebnisse, Beobachtungen oder können Sie – mit einem Augenzwinkern – eine Anekdote beisteuern? Dann schreiben Sie uns (siehe Infobox unten). Die Antidiskriminierungsstelle

Daniela Grabovac, verantwortlich für die Schlussveranstaltung am 6. Dezember

*ZEIG DEIN GESICHT – MIT STARKEN WORTEN,*
*Die Woche, 6. November 2013*

# 5. TÄTIGKEITEN

## DER ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE STEIERMARK IM ÜBERBLICK

Anlässlich des **Internationalen Tages gegen Rassismus am 21. März 2013** ließ die Antidiskriminierungsstelle gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern der HLW Sozialmanagement Caritas vom Grazer Mariahilferplatz aus 45 Luftballons mit Wünschen gegen Rassismus in den Himmel steigen. Unterstützt wurde die Aktion vom damaligen SK Sturm-Graz-Spieler Richard Sukuta-Pasu, der selbst einige Wochen zuvor wegen seiner Hautfarbe beschimpft wurde.

*Luftballonaktion*

In Kooperation mit einer Jugendgruppe entstand die Film-Dokumentation **„CouRage – Ein Kurzfilm über Diskriminierung und Ungerechtigkeit in Graz“**, die die Geschichte von Issa Fatty schildert, der 488 Tage unschuldig in U-Haft saß. Die Filmpremiere fand am **4. April 2013** im Grazer Schubertkino statt.

*screenshot von "CouRage"*

Vom **14. bis 15. 11. 2013** war die Antidiskriminierungsstelle zum 2. Mal bei der **Gesundheitsmesse in Seiersberg** mit einem Infostand vertreten und hielt auch für Schülerinnen und Schüler einen Workshop zum Thema Diskriminierung.

**Medienpartnerschaften** mit der „Woche Steiermark“, der Ärztekammer-Zeitschrift und der Wirtschaftsnachrichten verstärkten die Öffentlichkeitsarbeit und platzierten das Thema Antidiskriminierung in verschiedenen Lebensbereichen.

**Geht (nicht)!**

**Diskriminierung im Alltag**
Ist es diskriminierend, Frauen aufgrund ihres Alters und der Möglichkeit schwanger zu werden nicht einzustellen?
**Ja, hier werden Frauen aufgrund ihres Geschlechts und Alters mehrfach diskriminiert und gegenüber Männern grob benachteiligt.**

*„GEHT (NICHT)“,*
*Die Grazer Woche, 14. August 2013*

In Kooperation mit der **„Kleine Kinderzeitung“** wurde am Internationalen Tag der Menschenrechte am **10.12.2013** eine Doppelseite zum Thema Antidiskriminierung kindergerecht gestaltet.

## VERNETZUNG

Ein **Leitfaden** zum Thema „Rechtsschutz gegen Diskriminierung" wurde in Zusammenarbeit mit dem ETC Graz für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Interessierte erarbeitet und am **26.02.2013** präsentiert.

## KOOPERATIONEN

allinclusive, Arbeiterkammer Steiermark, Arbeitsmarktservice Steiermark, Ärztekammer Steiermark, Beauftragter für Menschen mit Behinderungen der Stadt Graz, Behindertenbeirat der Stadt Graz, Chiala, ETC, Frauenservice Graz, EU-Grundrechteagentur, Gefas Steiermark, Gewaltschutzzentrum, Gleichbehandlungsanwaltschaften Wien, Gleichbehandlungsbeauftragte der Stadt Graz, Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes, Graz Linien Fahrgastbeirat, HLW Sozialmanagement Graz Caritas, Holding Graz, IKEMBA, Integrationsarbeitskreis der Stadtgemeinde Knittelfeld, Islamische Glaubensgemeinschaft Steiermark, ISOP, Landespolizeidirektion Steiermark, Lebenshilfe Feldbach, Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, ÖGB Steiermark, OMEGA Graz, Omega Hartberg, OSCE/ODHIR, Psychosoziales Zentrum Leibnitz, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz, Regionalanwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, Selbstorganisationen der BosnierInnenn, TürkInnen, AfrikanerInnen, ÄgypterInnen, SeniorInnenbeirat, SeniorInnenreferat, SK Sturm Graz, SOMM, Stadtgemeinde Kapfenberg, Stadtgemeinde Feldbach, Wirtschaftskammer Steiermark, Woche, Zebra etc.

*Cover des Leitfadens*

# 6. PRESSESPIEGEL

| PRESSESPIEGEL | | | |
|---|---|---|---|
| **Datum** | **Medium** | **Seite** | **Anmerkung** |
| 2/1/13 | AMSEL Newsletter | 1 | Gespräch beim AMSEL-Treffen mit Daniela Grabovac |
| 02./2013 | Wirtschaftsnachrichten Süd | 16 | Team der AD „Gleiches Recht für alle“ |
| JPR10/2013 | blankVI | 37 | Team Antidiskriminierungsstelle „Aufgaben“ |
| 2/23/13 | Kleine Zeitung Steiermark | 28f | „Zu jung, zu wenig hübsch, zu ausländisch“ |
| 2/23/13 | Kleine Zeitung Kärnten | 32f | „Zu jung, zu wenig hübsch, zu ausländisch“ |
| 02./2013 | Pandora | 36 | Interview Grabovac: „Diskriminierung ist nicht recht“ |
| 2/26/13 | ORF Steiermark Online | Online | Leitfaden-Präsentation: „Leitfaden hilft Diskriminierungsopfern“ |
| 3/1/13 | Kleine Zeitung Steiermark | 12 | „Migranten fragten, Politiker antworteten“ |
| 3/6/13 | meine Woche | 28 | Leitfaden-Präsentation: „Diskriminierung ist kein Kavaliersdelikt“ |
| 3/13/13 | meine Woche Steiermark | 24 | Geht (nicht)! „Diskriminierung im Alltag - Deutschkenntnisse“ |
| 3/13/13 | sksturm.at | Online | Vier Fragen an… Daniela Grabovac! |
| 3/15/13 | Die Woche Online | Online | Leitfaden-Präsentation: „Wie antidiskriminiert man denn richtig?“ |
| 3/18/13 | Die Woche Online | Online | Leitfaden-Präsentation: „Leitfaden für Antidiskriminierung“ |
| 03./2013 | Wirtschaftsnachrichten Süd | 65 | Leitfaden-Präsentation: „Toleranz“ |
| 03./2013 | Steiermark Report | 13 | Leitfaden-Präsentation: „Ein Leitfaden gegen die Diskriminierung“ |
| 3/20/13 | meine Woche Steiermark | 20 | Geht (nicht)! „Diskriminierung im Alltag - Mohr im Hemd Negerkuss“ |
| 3/21/13 | Kleine Zeitung Steiermark | 27 | Tag gegen Rassismus: „Neue Kampagne gegen Vorurteile“ |
| 3/21/13 | ORF_ Steiermark Heute | | Tag gegen Rassismus: „Respekt haben“ |
| 03./2013 | Bundesliga.at | online | Rassismus: „Sturm gegen Rassismus“ |
| 3/22/13 | Kronen Zeitung Steiermark | 21 | Rassismus: „Lasst uns alle Menschen sein“ |
| 3/22/13 | DieStandard.at | Online | „Predigtverbot für südsteirischen Pfarrer zu Ostern“ |
| 3/23/13 | Der Standard | 10 | „Pfarrer wettert gegen „perverse“ Homosexuelle“ |
| 3/23/13 | Kleine Zeitung Steiermark | 22 | „Predigtverbot für Pfarrer von St. Veit“ |
| 3/23/13 | Kleine Zeitung Kärnten | 22 | „Predigtverbot für einen Pfarrer“ |
| 3/27/13 | meine Woche Steiermark | 30 | Geht (nicht)! „Diskriminierung im Alltag - Rollstuhlrampen“ |
| 3/27/13 | Falter | | „wann ist es genug?“ |
| 3/28/13 | Volksgruppe orf.at | Online | „488 Tage unschuldig in U-Haft“ |
| 03./2013 | Ärzte Steiermark | 24 | „Die Sprache des Patienten“ |
| 04./2013 | Megaphon | 6 | Rassismus im Fußball: „Mehr als Foul“ |
| 4/3/13 | meine Woche Steiermark | 24 | Geht (nicht)! „Diskriminierung im Alltag - Wohnungsinserat“ |
| **4/10/13** | meine Woche Graz | 4 | „Radikalismus im Internet“ |
| **4/10/13** | meine Woche Steiermark | 28 | Geht (nicht)! Diskriminierung im Alltag - „Quotenregelung“ |
| **4/12/13** | Radio Helsinki | Stick | Interview mit Daniela Grabovac |
| **4/17/13** | meine Woche Steiermark | 30 | Geht (nicht)! Diskriminierung im Alltag - „Höhere Leistungen…“ |
| **4/19/13** | Kronen Zeitung Steiermark | 17 | „Behandelt wie einen Verbrecher“ |

# 6. PRESSESPIEGEL

## PRESSESPIEGEL

| Datum | Medium | Seite | Anmerkung |
|---|---|---|---|
| 4/24/13 | meine Woche Steiermark | 24 | Geht (nicht)! Diskriminierung im Alltag - „Eintrittspreise Discos“ |
| 5/1/13 | meine Woche Steiermark | 30 | Geht (nicht)! Diskriminierung im Alltag - „Spast“ oder „Spasti“ |
| 5/1/13 | meine Woche Stmk., Graz ges. | 1,4,5 | „Diskriminierung hat in Graz keinen Platz“ |
| 5/6/13 | Salzburger Nachrichten | Online | „Frei.Wild kommt nach Graz - Konzertabsage gefordet““ |
| 5/6/13 | Kleine Zeitung Online | Online | „Umstrittener Auftritt von Frei.Wild am Freitag“ |
| 5/7/13 | Österreich (Stmk) | | „Frei.Wild: Nazis oder ‚Patrioten‘?“ |
| 5/8/13 | meine Woche Stmk., Graz ges. | 6 | „Zeig dein Gesicht: Die Grazer sind dabei“ |
| 5/8/13 | meine Woche Steiermark | 24 | Geht (nicht)! Diskriminierung im Alltag - „Seniorenermäßigungen“ |
| 5/8/13 | Österreich Regional West | 18 | „Rechts-Rocker Frei.Wild in Kufstein“ |
| 5/11/13 | Kurier.at | Online | Frei.Wild „Rund 2000 Fans kamen zum Konzert in Graz“ |
| 5/11/13 | Kleine Zeitung Steiermark | 16-17 | „Aus der Firma gemobbt, weil er schwul ist“ |
| 5/11/13 | Kleine Zeitung Kärnten/Osttirol | 12 | „In Firma gemobbt, weil er schwul ist“ |
| 5/15/13 | meine Woche Steiermark | 28 | Geht (nicht)! Diskriminierung im Alltag - „Kopftuch am Arbeitsplatz“ |
| 5/22/13 | meine Woche Stmk., Graz ges. | 6 | „Viele Gesichter stehen für Toleranz in Graz“ |
| 5/22/13 | meine Woche Steiermark | 24 | Geht (nicht)! Diskriminierung im Alltag - „Rollstuhl u Anstellung“ |
| 5/22/13 | Falter | 45 | „Rassismus? Aber geh“ |
| 5/23/13 | Obersteirische Nachrichten | 15 | „Tage der Vielfalt: Kulturaustausch in Knittelfeld“ |
| 5/24/13 | Kronen Zeitung Steiermark | 14 | „Das schlägt dem Fass die Perlen nach Athen“ |
| 5/25/13 | Kleine Zeitung Steiermark | 74 | „Harmonische Vielfalt: So klingt die Welt!“ |
| 05./2013 | Omega Jahresbericht 2012 | 7 | „Diskriminierungen im Gesundheitswesen“ |
| 5/29/13 | meine Woche Stmk., Graz ges. | 6 | „Sie zeigen ihr Gesicht“ |
| 5/29/13 | meine Woche Steiermark | 26 | Geht (nicht)! Diskriminierung im Alltag - „Wohnungsinserate Inländer |
| 5/29/13 | ORF Steiermark | Stmk Heute | 1 Jahr Antidiskriminierungsstelle |
| 5/30/13 | ORF Online | Online | Jahresbericht: „Hunderte Anfragen an Antidiskriminierungsstelle“ |
| 23/2013 | Falter | 51 | Jahresbericht: „Tatort Internet“ |
| 6/2/13 | Kleine Zeitung | 42-43 | „Das Glück ist sowieseo in einem selber“ |
| 6/3/13 | Soundportal | Radio | Jahresbericht |
| 6/3/13 | Österreich.at | Online | Jahresbericht: „Diskriminierung: 538 Anfragen“ |
| 6/4/13 | Österreich | | Jahresbericht: „Diskriminierung: 538 Anfragen““ |
| 6/4/13 | Kronen Zeitung Steiermark | 20 | Jahresbericht |
| 6/4/13 | Kleine Zeitung Steiermark | 20 | Jahresbericht: „538 Steirer suchten Hilfe wegen Diskriminierung“ |
| 6/4/13 | Kleine Zeitung Steiermark | 9 | Jahresbericht: „Ein Anliegen“ |
| 6/4/13 | Der Standard | 10 | Jahresbericht: „Grazer Stelle legt 1. Jahresbericht vor“ |
| 6/4/13 | m-media | Online | Jahresbericht: „Behörden als Diskriminierungstäter“ |
| 6/4/13 | Kleine Zeitung | Online | Jahresbericht:Grazer Stelle prangert Dis. in Öffis und im Internet an“ |

# 6. PRESSESPIEGEL

| PRESSESPIEGEL | | | |
|---|---|---|---|
| **Datum** | **Medium** | **Seite** | **Anmerkung** |
| 6/5/13 | meine Woche Steiermark | Cover | Jahresbericht: „Traurige Bilanz“ |
| 6/5/13 | meine Woche Steiermark | 2 | Jahresbericht: „Nur Zivilcourage kann da helfen“ |
| 6/5/13 | meine Woche Steiermark | 2 | Jahresbericht: „Zahl der Woche“ |
| 6/5/13 | meine Woche Steiermark | 28 | Geht (nicht)! : „Nennung v. Herkunftsländern in Zeitung bei Delikten“ |
| 6/5/13 | meine Woche Steiermark, ges. | 28 | Jahresbericht: „Im Internet fallen alle Hemmschwellen“ |
| 6/12/13 | meine Woche Steiermark | 26 | Geht (nicht)!: „Zutritt in Discothek wegen Hautfarbe verwehren“ |
| 6/12/13 | meine Woche Stmk., Graz Ost | 6 | „Geholfen und dann geschlagen“ |
| 6/15/13 | ORF Online | Online | Kampagne: „Zeig dein Gesicht: Aktion gegen Diskriminierung“ |
| 6/15/13 | Austria meinbundeslandheute.at | Online | Kampagne: „Anti-Diskriminierungskampagne in Graz“ |
| 6/16/13 | Österreich | | Kampagne: „Anti-Rassismus-Bus: 3.000 Steirer sind dabei“ „ |
| 6/17/13 | Stadt Graz Portal | Online | Kampagne: „Dreitausend Bekenntnisse gegen Diskriminierung“ |
| 6/17/13 | Europäische Web für Integration | Online | Kampagne: „Zeig dein Gesicht - gegen Diskriminierung“ |
| 6/19/13 | meine Woche Steiermark, ges. | 19-20 | Kampagne: „Jetzt zeigen Grazer ihr Gesicht“ |
| 6/19/13 | meine Woche Steiermark | 22 | Geht (nicht)! „Häufige Kontrolle in Öffis aufgrund der Hautfarbe“ |
| 06./2013 | Wirtschaftsnachrichten Süd | 17 | Jahresbericht: „Antidiskriminierungsbericht“ |
| 6/24/13 | annenpost.at | Online | „Ein Jahr gegen Diskriminierung“ |
| 6/26/13 | meine Woche Steiermark | 26 | Geht (nicht)! „Kreuze in Schulen in Kindergärten“ |
| 6/26/13 | meine Woche Steiermark | 26 | „Integration auf dem Weg durchs Steirerland“ |
| 06./2013 | Journal Graz | 20 | Jahresbericht: „Öffentlichkeit und Internet bieten Raum für Diskrim.“ |
| 06./2013 | BIG | 29 | Kampagne: „Gesicht gegen Diskriminierung“ |
| 07./2013 | Steiermark Report | Cover,15 | Jahresbericht/Kampagne: „Tatort: Öffentlicher Raum“ |
| 7/3/13 | meine Woche Steiermark | 28 | Geht (nicht)! „Schwul im Fußballstadion“ |
| 7/3/13 | Die Grünen Vorarlberg | Online | Die Heterogenität einer Gesells. als Chance des Zusammenlebens |
| 7/10/13 | meine Woche Steiermark | 2 | Kampagne: „Mini-Kicker zeigten ihr Gesicht“ |
| 7/10/13 | meine Woche Steiermark | 26 | Geht (nicht)! „Rassistische oder sexistische Witze“ |
| 7/13/13 | Kleine Zeitung Leoben | 4 | „Das Glück ist in einem selber“ |
| 7/13/13 | Kleine Zeitung Kärnten/Osttirol | 24-25 | „Das Glück ist in mir“ |
| 7/17/13 | meine Woche Steiermark | 22 | Geht (nicht)! „Mitarbeiter des Monats“ |
| 7/24/13 | meine Woche Steiermark | 22 | Geht (nicht)! „Parkplätze für Frauen“ |
| 7/31/13 | meine Woche Steiermark | 18 | Geht (nicht)! „Eingetragene Partnerschaft“ |
| 8/7/13 | meine Woche Steiermark | 22 | Geht (nicht)! „Kinder aufgrund von Religion in Schulen ausgrenzen“ |
| 8/13/13 | Kleine Zeitung | 21-22 | „Trotz Verbot: Bordelle werben weiter“ |
| 8/14/13 | meine Woche Steiermark | 20 | Geht (nicht)! „Frauen wegen Alter u Schwangersch nicht einstellen“ |
| 8/14/13 | Kurier | Online | „Trauungssaal dürfte für Verpartnerungen nun doch offenstehen“ |
| 8/28/13 | meine Woche Steiermark | 28 | Geht (nicht)! „Kreuze in Schulen und Kindergärten“ |

# 6. PRESSESPIEGEL

## PRESSESPIEGEL

| Datum | Medium | Seite | Anmerkung |
|---|---|---|---|
| 9/4/13 | meine Woche Steiermark | 30 | Geht (nicht)! „Wort Tschusch diskriminierend“ |
| 9/11/13 | meine Woche Steiermark | 28 | Geht (nicht)! „Teilzeitbeschäftigte mit niedrigerem Stundenlohn“ |
| 9/18/13 | meine Woche Steiermark | 36 | Geht (nicht)! „Du bist behindert!“ oder „Das ist behindert!“ |
| 9/19/13 | orf.at Diversität | Online | „Gemeindewohnungen nach Integrationsschlüssel in Graz“ |
| 9/20/13 | steiermark.orf.at | Online | „Debatte um Vorschlag zu Gemeindewohnungsvorschlag“ |
| 9/25/13 | meine Woche Steiermark | 34 | Geht (nicht)! „Person mit dunkl. Hautf. Bildungsangebot verweigern“ |
| 10/2/13 | meine Woche Steiermark | 30 | Geht (nicht)! „Unters. Leistungsanf. An Frau u Mann bei Stellenaus.“ |
| 10/11/13 | Steiermark.orf.at | Online | UVS-Ermahnungen wegen diskriminierenden Jobinserats |
| 10/11/13 | derStandard.at | Online | Inserat: „Ausgezeichnete“ Deutschkenntnisse diskriminierend |
| 10/12/13 | Kleine Zeitung | 33 | „Jobinserat schloss Migranten aus“ |
| 10/12/13 | Tiroler Tageszeitung | 13 | „Ausgezeichnetes“ Deutsch ist diskriminierend |
| 10/18/13 | Kleine Zeitung | 16-17 | Zu alt für Kredit: „Ab 65 ist man Freiwild“ |
| 10./2013 | Pride | 22-23 | Trauungssaal „Öffentlicher Raum“ |
| 11/2/13 | Kl. Zeitung Steiermark (Beilage) | | „Vom Diskriminierungsverbot zu effektiver Gleichheit“ |
| 11/2/13 | Kl. Zeitung Steiermark (Beilage) | | Programm |
| 11/6/13 | meine Woche Graz | 18 | Kampagne: „Zeig dein Gesicht mit starken Worten“ |
| 11/13/13 | meine Woche Graz | 14 | Kampagne: „Schreiben gegen Diskriminierung“ |
| 11/27/13 | meine Woche Graz | 18 | Kampagne: „Wir sind auf der Suche nach starken Worten“ |
| 12/1/13 | Der Grazer | Cover, 4,5 | Homosexualität: „Nach Outing: Grazer von Kollegen verprügelt“ |
| 12/7/13 | Kleine Zeitung | 28 | Kampagne: „Gesichter, die Haltung zeigen“ |
| 12/7/13 | ORF Steiermark | Stmk Heute | Kampagne |
| 12/7/13 | Kleine Kinderzeitung | 4 u 5 | Tag der Menschenrechte: „Wir sind alle gleich“ |
| 108/2013 | 80 Kulturzeitung | 23 | „Spannungsfeld gesellschaftliche Vielfalt“ |
| 12/10/13 | Radio Helsinki | Radio | Interview mit Daniela Grabovac |
| 12/11/13 | steiermark.orf.at | Online | Menschenrechtspreis: „Kein Rückgang bei Diskriminierungsfällen“ |
| 12/11/13 | meine Woche Graz | 17 | Kampagne: Ein Zeichen für Graz: „Zeig dein Gesicht“ |
| 12./2013 | Die Gemeinde | 18 | „Für gesellschaftliche Vielfalt“ |
| Dez_2013 | BIG | 11 | „Nur der Mensch zählt“ „Preisträgerin Daniela Grabovac“ |
| 12/13/13 | Kleine Zeitung Stmk. | | „Neue Bürger werden in Zukunft gefeiert“ |
| 12/16/13 | Kronen Zeitung Stmk. | | „Diskriminierung: 538 Beschwerden““ |

# 7. FAZIT

Wie im Vorjahr kann die Antidiskriminierungsstelle Steiermark auch 2013 auf ein arbeitsreiches Jahr zurückblicken, wobei neben der Vielzahl von Beratungsfällen auch die Öffentlichkeitsarbeit im Mittelpunkt stand. Da in Österreich die Rechtslage in Bezug auf Diskriminierung, wie bereits im Vorjahr aufgezeigt wurde, unübersichtlich und nicht in allen Fällen wirksam ist, ist es umso wichtiger, durch Bewusstseinsbildung die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und dadurch zur Schaffung eines gesellschaftlichen Klimas beizutragen, in dem Diskriminierung keinen Platz mehr hat. Zu den erfolgreichsten Projekten der Antidiskriminierungsstelle Steiermark gehört daher auch die Kampagne „Zeig dein Gesicht gegen Diskriminierung", die in der Öffentlichkeit großen Anklang und Unterstützung gefunden hat und dazu dienen sollte, die Realität von Diskriminierung sichtbar zu machen. Angesichts der zahlreichen behandelten und dokumentierten Fälle wird deutlich, dass Diskriminierung kein Randphänomen, sondern für sehr viele Menschen in Österreich eine Realität ist, mit der sie täglich konfrontiert werden. Nach wie vor passiert die große Mehrheit der Diskriminierungen im Bereich des öffentlichen Raumes - wie Studien belegen, ist dies auch international der Fall. Aber auch in den anderen Lebensbereichen gehört Diskriminierung für Angehörige von gesellschaftlichen Minderheiten zum Alltag, und nicht alle in der Realität vorkommenden Benachteiligungen sind gesetzlich verboten. Daher ist es der Antidiskriminierungsstelle Steiermark auch ein Anliegen, dazu beizutragen, dass die existierenden Lücken geschlossen werden und ein umfassender Schutz für alle von Diskriminierung betroffenen Personengruppen gewährleistet wird. Die Gesamtbetrachtung des vorliegenden Antidiskriminierungsberichts macht ersichtlich, dass Diskriminierung aus sehr vielen unterschiedlichen Gründen vorkommt und in allen Bereichen des täglichen Lebens auftritt. Viele Probleme, die schon im Jahr zuvor beschrieben wurden, bestehen immer noch unverändert (etwa im Zusammenhang mit diskriminierenden Stellungsausschreibungen), doch wie die Erfahrung und einige auch hier präsentierte Fallbeispiele zeigen, können oft schon durch ein Interventionsschreiben gute Erfolge erzielt werden. Der Bericht für 2013 ähnelt daher in manchen Bezügen demjenigen für 2012, besonderes Augenmerk liegt aber auf bestimmten neuen Problematiken, die sich im vergangenen Jahr als besonders wichtig herausgestellt haben, darunter z. B. der Bereich des Wohnens und der Anstieg von Hate Crimes im öffentlichen Raum.

### ÖFFENTLICHER RAUM

In Bezug auf den öffentlichen Raum liegt im diesjährigen Antidiskriminierungsbericht ein besonderer Fokus auf dem Problem der hassmotivierten Kriminalität, den sogenannten „Hate Crimes". Wie auch aus den geschilderten Fallbeispielen ersichtlich ist, wird der spezifische (rassistische, fremdenfeindliche, heterosexistische etc.) Charakter solcher Verbrechen in Verfahren in den meisten Fällen gar nicht oder zu wenig berücksichtigt. Außerdem ist damit zu rechnen, dass ein großer Teil der Vorfälle gar nicht angezeigt wird. In diesem Bereich besteht deshalb dringender Handlungsbedarf. Andere Interventionen der Antidiskriminierungsstelle Steiermark bezogen sich hier auf die Grenzen der Meinungsfreiheit im Zusammenhang mit öffentlich getätigten diskriminierenden Aussagen und der Präsentation von rechtsextremem und nationalistischem Gedankengut.

### ARBEITSWELT

Obwohl die Arbeitswelt zu den (vor allem durch das GlBG) am besten geschützten Bereichen gehört, sind auch hier diskriminierende Praktiken an der Tagesordnung. Häufig sind Formulierungen in Stellenausschreibungen, die indirekt Nicht-Österreicherinnen und Nicht-Österreicher ausschließen, und andere Benachteiligungen im Zuge des Bewerbungsprozesses. Der gesetzliche Schutz ist zwar gegeben, doch Betroffene zögern häufig, rechtliche Schritte zu ergreifen, da der Wunsch nach einem Arbeitsplatz im Vordergrund steht.

### GESUNDHEIT

Im Lebensbereich Gesundheit liegt der Hauptgesichtspunkt der Kritik auf dem undifferenzierten Blutspendeverbot für homosexuelle Männer, die pauschal als Risikogruppe eingestuft werden. Wie in anderen Bereichen ist im Übrigen auch hier die Mehrzahl der diskriminierenden Vorfälle auf die ethnische Herkunft der Betroffenen zurückzuführen.

### WOHNEN

Im Bereich Wohnen wird deutlich, dass der Zugang zu Wohnraum bei weitem nicht für alle Gruppen der Gesellschaft in gleichem Ausmaß zur Verfügung steht und vor allem bei der Vergabe von öffentlich finanzierten Wohnungen eine große Gefahr für Diskrimi-

nierungen besteht. Speziell bestimmte benachteiligte Gruppen stehen bei der Wohnungssuche oft großen Problemen gegenüber. Ein weiteres Problem betrifft Nachbarschaftskonflikte, die häufig diskriminierende Äußerungen und Beleidigungen einschließen.

### INTERNET

Ein besonderer Problembereich ist das Internet, da die vorherrschende Anonymität und schnelle Verbreitung von Informationen in Verbindung mit der schwierigen Kontrolle zu einer fast ungehinderten Ausbreitung von rassistischen, islamfeindlichen, heterosexistischen und sexistischen Inhalten führt, die nicht selten sogar strafrechtlich relevant sind. In anderen Fällen ist die rechtliche Verfolgung schwieriger, da die Abgrenzung zwischen Hate Speech und Meinungsäußerungsfreiheit oft strittig ist. Ein großes Problem liegt auch in der Tatsache, dass sich die Zurückverfolgung und Ausforschung der Verfasserinnen und Verfasser häufig sehr kompliziert gestaltet.

### BEHÖRDEN

Besonders hervorgehoben wird im Zusammenhang mit Behörden das doppelte Machtgefälle zwischen Beamtinnen und Beamten und Antragsstellerinnen und Antragsstellern, da einerseits die Behörde an sich bereits von einer höheren Machtposition aus handelt, andererseits die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den allermeisten Fällen der im Vergleich zu Nichtösterreicherinnen und Nichtösterreicher, Menschen mit Behinderung etc. privilegierten Mehrheitsbevölkerung angehören und sich somit auch in dieser Hinsicht in einer stärkeren Position befinden. Dadurch entsteht in Behörden ein besonderes Potential für Diskriminierungen, weshalb hier Sensibilisierung und Schulungen ganz besonders wichtig sind.

### AUSBILDUNG

Im Bereich der Ausbildung, der sowohl Schulen als auch Erwachsenen- und Weiterbildungsangebote umfasst, betreffen Diskriminierungen beispielsweise Behinderung, ethnische Herkunft und Sprache als Diskriminierungsgrund. Da Bildung speziell für benachteiligte Gruppen eine sehr wichtige Ressource ist, muss hier ganz besonders darauf geachtet werden, dass jedem Menschen derselbe freie Zugang zu Bildungsangeboten gewährleistet wird.

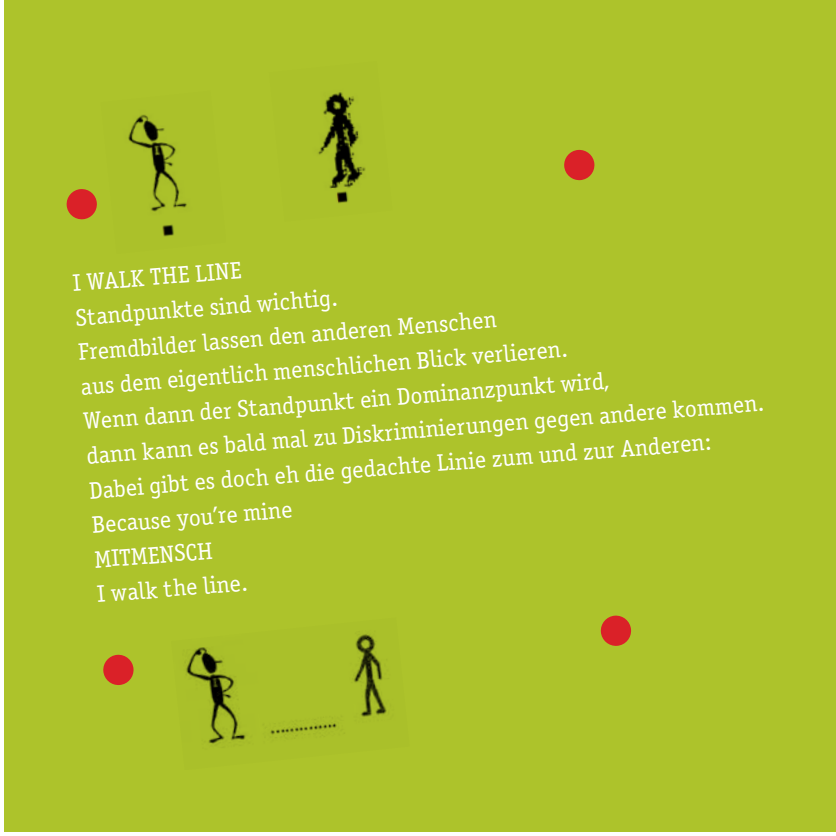


### DAS JAHR 2014

Es war sehr ermutigend und stärkend zu erfahren, wie viele Menschen sich im Zuge unserer Kampagne „Zeig dein Gesicht gegen Diskriminierung" mit dem Alltagsphänomen Diskriminierung auseinandersetzten. Aus diesem Grund stand die erste Hälfte des laufenden Jahres weiterhin ganz im Zeichen dieses Slogans. Die große Resonanz, derer sich die Kampagne erfreute, mündete in eine **Nominierung für den PR-Panther 2014.**

Anlässlich des **Internationalen Tages gegen Rassismus am 21. März 2014** präsentierte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark als Zeichen gegen Rassismus in der Steiermark auf Facebook und YouTube eine Steiermark-Version des **Pharrell Williams Hits „Happy"** mit Menschen unterschiedlicher Herkunft und Hautfarbe in Graz.

Welche großen Herausforderungen das Jahr 2014 bereit hielt, welchen Platz die Kampagne beim PR-Panther belegen konnte, wie weitere Projekte verliefen, etwa ein Film über die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark mit Fallbeispielen sowie ein Projekt in Kooperation mit dem ORF Steiermark, lesen Sie im nächsten Antidiskriminierungsbericht!